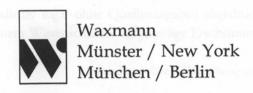
Sonderdruck aus:

# Lied und populäre Kultur/ Song and Popular Culture

Jahrbuch des Deutschen Volksliedarchivs Freiburg

herausgegeben von Max Matter und Nils Grosch

54. Jahrgang - 2009



## HERZOG MORITZ WILHELM VON SACHSEN-MERSEBURG (1712–1731) UND SEINE GESANGBÜCHER:

## Zu den Grenzen obrigkeitlicher Kontrolle bei Gesangbucheditionen

#### MARIA RICHTER

Es ist nichts Neues, dass Textdrucke stets der Zensur unterlagen. Dies gilt nicht nur für die auf Privatinitiative entstandenen Publikationen, die vor ihrer Veröffentlichung zunächst »von oben« abgesegnet werden mussten, sondern auch für amtliche Texte, die von der Obrigkeit selbst in Auftrag gegeben wurden und naturgemäß deren Intentionen zu entsprechen hatten. Von all dem waren selbstverständlich auch die lutherischen Gesangbücher betroffen. Doch wer waren eigentlich die Verantwortlichen für die Liedauswahl und die Aktualisierung der Texte in privaten und amtlichen Gesangbüchern? Dies scheint eine schon längst beantwortete Frage zu sein: Es waren 1) die Auftraggeber, 2) die Buchdrucker, sofern sie als Liedersammler tätig wurden, 3) die eigentlichen Herausgeber sowie 4) die Konsistorien bzw. Ministerien, die die Bücher zensierten. Doch ist dies eine sehr allgemeine Antwort, bei der die häufig fließenden Grenzen zwischen den jeweiligen Kompetenzbereichen unberücksichtigt bleiben. Möchte man sich über die Entstehungsprozesse von Gesangbüchern oder anderen Publikationen um 1700 und über die Vorgehensweisen der tatsächlichen Verantwortlichen genauer informieren, so findet man in der wissenschaftlichen Literatur keine Antwort, denn die Forschung geht meist nur unpräzise oder gar nicht auf sie ein. So ist in Untersuchungen unterschiedlicher Fachbereiche (Geschichte, Theologie usw.) im Zusammenhang mit konfessionellen Angelegenheiten meist nur allgemein von Kirche, Amts-/ Konfessionskirche, geistlicher/weltlicher/städtischer Gewalt/Obrigkeit, Bücherzensur usw. die Rede - Begriffe, die die Problematik eher zusammenfassen, als dass zwischen den einzelnen Sachverhalten genauer unterschieden wird. Zum Teil werden Kirchenlieder sogar ohne Quellenangaben abgedruckt, was verdeutlicht, dass es manch einem Wissenschaftler auf jeweilige Erscheinungsformen der Lieder, mithin auf die unterschiedlichen Intentionen der Gesangbuchherausgeber, wer auch immer darunter zu verstehen ist, gar nicht ankommt. Auch für die Kirchenliedund Gesangbuchforschung im Besonderen scheint die Zensurfrage bisher keiner genaueren Differenzierung bedurft zu haben.

Freilich ist bekannt, dass bei privaten Gesangbüchern, die nicht im Auftrag der Obrigkeit, sondern auf Initiative eines Geistlichen entstanden, nicht der Landesherr, sondern das jeweils zuständige Konsistorium, das die Vorschläge zensierte, die höchste Instanz war, welche angesichts der zunehmenden Zahl privater Herausgeber eine »wahre Flut« kurzlebiger privater Gesangbücher¹ zu bewältigen hatte. Demgegenüber waren für die Einführung amtlicher Gesangbücher in den Landeskirchen die Landesherren bzw. die Obrigkeiten der Reichsstädte in ihrem Summepiskopatanspruch zuständig, die ihrer jeweiligen Intention gemäß über die Inhalte der Gesangbücher verfügten und denen die Unterschiede zwischen den jeweils territorial gültigen Gesangbüchern hinsichtlich Liedauswahl und Textvarianten zwecks »Bewußtseinsbildung der Bevölkerung und deren Beeinflussung«2 zu verdanken sind. Auch diese pauschale Gliederung ist freilich reine Schwarzweißmalerei: Zum einen wird damit nichts Genaues über die Verhältnisse zwischen den mindestens vier beteiligten Ebenen – den (zum Teil ja noch lebenden) Liedautoren, den Herausgebern, dem Konsistorium und der Obrigkeit - ausgesagt. Zum anderen ist es kaum glaubhaft, dass ein Landesherr tatsächlich kompetent genug war, theologische Fragen, wie sie bei der Edition eines Gesangbuches auf der Tagesordnung standen, alleine zu beantworten. Vielmehr benötigte er Berater unter den Geistlichen seines Konsistoriums - wenn er ihnen die Aufgabe nicht von vornherein ganz überlassen hat.3 Wolfgang Leiser zufolge war in der Tat ein einzelner

»Redaktor« als Beauftragter der Obrigkeit für die tatsächliche Ausführung des Gesangbuchprojektes zuständig. Zur Konzeption des amtlichen Gesangbuches ermächtigt, war er in dieser Hinsicht dem Landesherrn gleichgestellt und beanspruchte ebenfalls den Status als weltlicher »Summus Episcopus«.<sup>4</sup>

Können wir davon ausgehen, dass derartige Gepflogenheiten allgemein üblich waren, so bleibt dennoch die Frage des Machtverhältnisses zwischen Landesherrn und Redaktor offen:

- 1. Wie stark konnte der Redaktor auf die Entscheidungen des Landesherrn Einfluss nehmen?
- 2. War es tatsächlich immer der Landesherr, der ein amtliches Gesangbuch in Auftrag gab, oder konnte das auch auf Initiative des Redaktors oder anderer Geistlicher, vergleichbar den Vorgängen bei Editionen privater Gesangbücher, geschehen?
- 3. Hatte die »hohe Obrigkeit« tatsächlich »erhebliche Gestaltungsfreiheit«<sup>5</sup>, und wählte der Redaktor die Lieder ganz im Sinne des Landesherrn als Ausdruck dessen individuellen Anspruchs aus?

Dies wird sich pauschal kaum beantworten lassen, hing doch alles von den jeweiligen Personenkonstellationen ab. Gerade deshalb sollten diese Fragen nicht unberücksichtigt bleiben. Schließlich ist es von besonderem Interesse, ob die Obrigkeit im Zeitalter des Absolutismus tatsächlich über die Inhalte ihrer Gesangbücher absolut verfügen konnte.

Dies soll nun am Beispiel des Merseburgischen Gesangbuches von 1716, das im Auftrag des kursächsischen Sekundogeniturfürsten Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Merseburg (1712–1731) entstanden ist, untersucht werden. Die genaue Überlieferung der Quellen zum Entstehungsprozess eines weiteren Gesangbuches, des so genannten Niederlausitzischen Gesangbuchs von 1720, das ebenfalls auf sachsen-merseburgischem Territorium und zur Regierungszeit dieses Herzogs erstmals erschienen ist, ermöglicht einen noch tieferen Einblick in die damaligen politi-

<sup>1</sup> Rößler, Martin: Kirchengesangbuch als Kommunikationsträger des geistlichen Liedes. Dargestellt an der württembergischen Gesangbuchgeschichte. In: Fragen der Liedinterpretation. Hg. von Hedda Ragotzky u.a. Stuttgart 2001, S. 201–215, hier: S. 208.

<sup>2</sup> Leiser, Wolfgang: "Erhalt' uns, Herr, die Obrigkeit!« Staat und Gesellschaft im evangelischen Kirchenlied. In: Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag. Hg. von Karl Kroeschell. Sigmaringen 1986, S. 201–214, hier: S. 200; vgl. Zscharnack, Leopold/Jannasch, Wilhelm/Fornaçon, Siegfried/Rosenkranz, Gerhard: Gesangbuch. I. Geschichte und gegenwärtiger Bestand. In: Die Religion in Geschichte und Gegenwart [RGG]. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Hg. von Kurt Galling. 2. elektron. Ausg. der 3. Aufl. Berlin 2000 (Digitale Bibliothek 12), S. 11134ff.

<sup>3</sup> Vgl. Artikel »Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen« in Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges UNIVERSAL-LEXICON Aller Wissenschafften und Künste, Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden [...]. Halle und Leip-

zig 1732ff., Bd. 30, Sp. 1391ff. Zu finden unter http://mdz.bib-bvb.de/digbib/lexika/zedler.

<sup>4</sup> Leiser: "Erhalt' uns, Herr, die Obrigkeit!« (wie Anm. 2), S. 200. Andreas F. Wittenberg, der ebenso wie Leiser (aber offenbar unabhängig von ihm) den Obrigkeitsgedanken in Kirchenliedern untersucht, lässt die Frage der Entscheidungskompetenzen völlig außen vor und fasst die Verantwortlichen schlicht mit "Kirche« zusammen. Wittenberg, Andreas F.: "Fürchtet Gott, den König ehret ...«. Die Obrigkeit im Spiegel des deutschen evangelischen Gesangbuchliedes. In: Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie 35 (1994/95), S. 171–209.

<sup>5</sup> Leiser: »Erhalt' uns, Herr, die Obrigkeit!« (wie Anm. 2), S. 200.

schen Verhältnisse am Merseburger Hof, die sich auch auf die Entstehung des Merseburgischen Gesangbuches übertragen lassen. Der scheinbar hinkende Vergleich zwischen diesen beiden ungleichen Gesangbüchern - das eine ist ein amtliches, das andere ein privates - ist insofern berechtigt, als es hier um historische Fakten geht, die nicht nur die Gesangbücher betrafen, sondern sich auf alle Amtshandlungen dieses Regenten übertragen lassen. Der folgende Blick auf die Rolle, die der Herzog und sein Hofstaat bei den Gesangbucheditionen spielten, wird hier nicht aus der Sicht des Liedrepertoires und seiner theologischen Intentionen, sondern vom landesgeschichtlichen Standpunkt aus geworfen. Hierbei muss zwar eine genauere Betrachtung der Lieder entfallen, doch lassen sich gerade auf diese Weise Gesetzmäßigkeiten feststellen, die mit den Liedern selbst nur begrenzt zu tun haben und eher ein Licht auf die Entscheidungsfreiheiten der Obrigkeit werfen. Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Merseburg, der als Abkömmling eines kurfürstlichen Nachgeborenen aufgrund seiner dynastisch bedingten Unterordnung unter den sächsischen Kurfürsten gar keine reichspolitisch relevante »landesfürstliche Obrigkeit«6 darstellte und sich auch durch seine Persönlichkeit von anderen Fürsten des frühen 18. Jahrhunderts besonders unterschied, eignet sich gut als Beispiel, um die Frage obrigkeitlicher Autorität zu relativieren.

Da es zur Verbindung zwischen Gesangbuch- und Landesgeschichte noch kaum Vorarbeiten gibt und man sich ihr nur Schritt für Schritt nähern kann, wird die exemplarische Betrachtung der beiden genannten Gesangbücher etwas detaillierter ausfallen. So hat schon Martin Rößler darauf aufmerksam gemacht, dass einer »globale[n] Darstellung« der Gesangbuchgeschichte, die »in der Tat noch nicht geschrieben« wurde, eine »lokale und regionale Forschung vorangehen« müsse. Auch Wolfgang Leiser hatte eingeräumt, dass die gewöhnlichen Bräuche bei Gesangbucheditionen zwar »ganz offen zutage« liegen – »wichtigeres aber ist subtil und erschließt sich erst bei genauerem Zusehen. «8

#### Das Merseburgische Gesangbuch von 1716 - Version A

Das erstmals 1716 erschienene *Merseburgische Gesangbuch*, das die wohl bisher verwendeten »fremden« Gesangbücher aus Dresden, Hannover und andere<sup>9</sup> ersetzen sollte, entspricht völlig dem Standard damaliger Gesangbuchedition<sup>10</sup>: Es handelt sich um ein kleines, einspaltiges Gesangbuch im Oktavformat, das 800 Lieder ohne Noten enthält, und da der Druck im Auftrag des Herzogs erfolgte, wurde er mit einem Doppelportrait des merseburgischen Herzogs und seiner Gemahlin als Titelkupfer sowie mit dem fürstlichen Privileg ausgestattet. Einerseits war bei der Auswahl der »kräftigsten, geistreichsten und erbaulichsten Lieder unter den Alten und Neuen« großer Fleiß aufgewandt worden, indem über die Hinzuziehung von 30 Gesangbüchern hinaus auch ganz neue, wenngleich vornehmlich für den privaten Bereich gedachte Lieder »verfertiget« worden waren.<sup>11</sup> Andererseits hatte der Redaktor, der Hofprediger Ernst Christian Philippi, ganze Teile des Buches aus dem vom Ministerium der Stadt Halle herausgegebenen *Hallischen Gesangbuch* von 1711 übernommen.<sup>12</sup> Angesichts solch starker Übernahmen darf die regional-

<sup>6</sup> Kretzschmar, Hellmut: Zur Geschichte der sächsischen Sekundogenitur-Fürstentümer [2 Teile, 1925/27]. In: Ders.: Vom Anteil Sachsens an der neueren deutschen Geschichte. Ausgewählte Aufsätze. Stuttgart 1999, S. 141–203, hier: S. 173; vgl. Barocke Fürstenresidenzen an Saale, Unstrut und Elster. [Katalog zu den Ausstellungen anlässlich des 350-jährigen Jubiläums der kursächsischen Sekundogeniturfürstentümer.] Hg. vom Museumsverbund »Die fünf Ungleichen e.V.« und dem Museum Schloss Moritzburg Zeitz. Red. von Joachim Säckl und Karin Heise. Petersberg 2007.

<sup>7</sup> Rößler: Kirchengesangbuch als Kommunikationsträger (wie Anm. 1), S. 201.

<sup>8</sup> Leiser: "Erhalt' uns, Herr, die Obrigkeit!" (wie Anm. 2), S. 200. Zur Entstehung und Wirkung eines weiteren amtlichen Gesangbuches siehe Boor, Friedrich de: Der Nordhäuser Gesangbuchstreit 1735–1738. Orthodoxie, Pietismus und Frühaufklärung im Kampf

um das rechte Gesangbuch. In: Pietismus und Neuzeit. Ein Jahrbuch zur Geschichte des neueren Protestantismus 1 (1974), S. 100–113.

<sup>9</sup> Vgl. Merseburger Schulordnung. Urkunde Herzog Christians d.Ä., Merseburg, 04.05.1668. Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Dresden [SHStA]: Loc. 9011/13 [43 Bl.], Kap. VI, § 3; auch im Domstiftsarchiv, Merseburg [DStA]: C II, Nr. 24, Bl. 456–496. Herrn Markus Cottin, dem Leiter des Merseburger Domstiftsarchivs, und seinen beiden Kolleginnen Beate Tippelt und Anja Topat danke ich sehr herzlich für ihr großes Entgegenkommen bei der Sichtung der Domkapitelsprotokolle und der dazugehörigen Akten.

<sup>10</sup> Vgl. Blankenburg, Walter: Gesangbuch. II. Musikhistorisch. In: RGG (wie Anm. 2), S. 11168ff.; Ficker, Johannes/Jannasch, Wilhelm: Gesangbuch. III. Gesangbuchausstattung. In: Ebd., S. 11172ff.; Mahrenholz, Christhard: Gesangbuch. In: Musik in Geschichte und Gegenwart. Allgemeine Enzyklopädie der Musik. Hg. von Friedrich Blume. Elektron. Ausg. der 1. Aufl. (1949–1986). Berlin 2001 (Digitale Bibliothek 60), S. 27335ff.; Rößler, Martin: Gesangbuch. In: Die Musik in Geschichte und Gegenwart. 2. Ausg. Sachteil 3. Hg. von Ludwig Finscher. Kassel u.a. 1995, Sp. 1289–1323.

<sup>11 »</sup>Nöthiger Vorbericht an den Christlichen Leser«. Vorrede des Herausgebers Ernst Christian Philippi vom 23.09.1716. Merseburgisches Gesang-Buch, [7. Aufl.] 1748 (wie Anm. 50), Punkte 2 und 5.

<sup>12</sup> Ebd., Pkt. 3; vgl. Hällisches Neu-eingerichtetes Gesang-Buch, Voll Alter und Neuer Vor anderen Geistreicher Lieder Zu Beförderung der Ehre Gottes, Und Erbauung der Christl. Gemeinde, mit Fleiß zusammen getragen, und sammt einer Vorrede, Darinnen Von desselben guter Ordnung, und was sonst dabey nützliches geschehen, vollständige Nachricht zu finden, Nebst der gewöhnlichen Paßion, Wie sie gesungen wird, Und einem Gebet-Buche, Heraus

spezifische Besonderheit des Merseburgischen Gesangbuches nicht überbewertet werden, zumal auch seine Breitenwirkung infolge der begrenzten Gültigkeit auf das Stift Merseburg mit den Ämtern Lauchstädt, Lützen-Zwenkau, Merseburg und Schkeuditz beschränkt geblieben sein dürfte. Von der länderübergreifenden Perspektive des Kirchenliedrepertoires her gesehen spielt das Buch daher keine besondere Rolle, und man könnte es ebenso wie seine später zum Teil erweiterten Neuauflagen einfach als einige Tropfen im Meer der Gesangbücher abtun. Bewertet man es jedoch aus der Perspektive der Landesgeschichte als eines jener typischen Resultate damaliger Landesförderung, wie sie auch anderen Fürst(inn)en, die zum Teil sogar eigene Lieddichtungen beigetragen haben, zu verdanken sind, und beschäftigt man sich mit den näheren Umständen, unter denen das Buch in Merseburg zur Anwendung kam, so wird man zu dem positiven Ergebnis kommen, dass es ganz und gar kein nebensächliches Produkt der damaligen Zeit, sondern eine der ganz großen Errungenschaften Herzog Moritz Wilhelms war, mit der er sich sogar gegen das mächtige Merseburger Domkapitel durchsetzen konnte.

Die Auseinandersetzungen Herzog Moritz Wilhelms mit dem Domkapitel resultierten aus dem Umstand, dass Merseburg nicht nur Hauptresidenz der Herzöge von Sachsen-Merseburg (1653–1738), sondern als Stiftsstadt zugleich Sitz eines säkularisierten Domkapitels (bis zur Reformation Bischofssitz) war. Mit dem Domkapitel als zweiter hoheitlicher Gewalt stand der fürstlichen Dynastie eine bedeutende Autorität gegenüber. Auch wenn die jeweiligen Zuständigkeiten durch die Kapitulationsverfassung geregelt waren, kam es immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Domkapitel einerseits und der Stiftsregierung bzw. dem Herzog als weltlichem Stiftsadministrator sowie dem Stiftskonsistorium andererseits. <sup>13</sup> Daran konnte auch die Tatsache, dass manche Kapitulare als Stiftsräte

zugleich Mitglieder der Stiftsregierung waren, nichts ändern. Die Konflikte wurden noch dadurch gefördert, dass der Administrator das ehemalige, in unmittelbarer Nachbarschaft der Kapitelshäuser befindliche Bischofsschloss bewohnte und den Kapitularen (wie der Stiftsregierung) nicht nur manche Schlossräume zugestehen, sondern sich mit ihnen auch den Dom als Schlosskirche teilen musste. 14 Diese Teilung geschah zum einen in räumlicher Hinsicht, indem der Dom längs halbiert war und die linke bzw. nördliche, dem Schloss zugewandte Seite dem herzoglichen Hof, die rechte bzw. südliche Hälfte auf der Seite der Kapitelsgebäude dem Domkapitel zustand. Da es hierbei in manchen Details Meinungsverschiedenheiten gab, waren Streitigkeiten unvermeidbar. Zum anderen fand auch in zeitlicher Hinsicht eine »Halbierung« des Domes statt, indem insbesondere die sonntäglichen Hauptgottesdienste von beiden »Seiten« gemeinsam besucht wurden. Auch dies zog vor allem in gottesdienstlich-zeremoniellen Angelegenheiten viele Probleme nach sich, wovon nicht zuletzt die Einführung des Merseburgischen Gesangbuchs im Jahr 1716 sowie die damit zusammenhängende erstmalige Anbringung einer Liedertafel im darauf folgenden Jahr betroffen waren. Für die altehrwürdigen, streng orthodoxen Angehörigen des Domkapitels war es jedenfalls keine Selbstverständlichkeit, ein pietistisches Gesangbuch oder kleinste bauliche Veränderungen im Dom zu akzeptieren.

Als 1714, ca. anderthalb Jahre nach Regierungsantritt Herzog Moritz Wilhelms, der Hofprediger und Superintendent Johann Conrad Sittig verstorben war, teilte der Herzog das 1668 eingerichtete geistliche Doppelamt wieder und stellte anstelle einer Person zwei Geistliche an. <sup>15</sup> Dies geschah zwar grundsätzlich im Sin-

gegeben Von einem Sämmtlichen MINISTERIO der Stadt Halle. Mit Königl. Preuß. gnädigsten Privilegio. HALLE, Verlegts Johann Jacob Schütze. 1711.

<sup>13</sup> Vgl. Heckel, Johannes: Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens, insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Stuttgart 1924 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 100/101), S. 211ff., bes. S. 223–226; Kretzschmar: Sekundogenitur-Fürstentümer (wie Anm. 6), S. 173, 179ff.; Schirmer, Uwe: Die Verfassung des Hochstifts Merseburg vom Ende des 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. In: Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg. [Katalog zur Ausstellung in Dom und Schloss Merseburg, 10.08.–14.11.2004.] 2 Bde.: Katalog/Aufsätze. Hg. von Karin Heise u.a. Petersberg 2004/05, hier: Aufsätze, S. 121–132; Cottin, Markus: Die Domkapitel von Merseburg und Naumburg während der Sekundogeniturzeit. Vortrag, gehalten auf der Tagung "Sachsen und seine Sekundogenitur-Fürstentümer" am 22./23. Juni 2007 im Barockschloss Delitzsch. Für die Zusendung des Vortragsmanuskripts danke ich Herrn Cottin sehr herzlich.

<sup>14</sup> Allerdings scheint der Dom erst nach den vielen Umbauten in den 1660er-Jahren als »religöses bzw. repräsentatives Zentrum der Herzogsfamilie« im Sinne einer Hofkirche genutzt worden zu sein. Säckl, Joachim: Blick in das Mittelschiff des Merseburger Domes nach Osten. [Beschreibung des Titelkupfers des Merseburgischen Gesangbuches von 1748.] In: Zwischen Kathedrale und Welt (wie Anm. 13), Katalog, Kat.-Nr. VI. 15, S. 242f., hier: S. 243.

<sup>15</sup> Wie der Hofprediger wurde auch der Superintendent vom Herzog angestellt, indem dieser gemäß der Kapitulation, § 3, von drei Bewerbern, die das Domkapitel denominierte, einen auswählte. Bittschreiben des Domkapitels an Herzog Moritz Wilhelm, Merseburg, 24.05.1714. DStA: E, Lit. S, Nr. 14, Bl. 23–25; vgl. die Berufungen der späteren Superintendenten. Ebd., Bl. 46f. (1724); 48–51 (1727/28); 52–64 (1731/32). Diese Praxis geschah nach dem Vorbild der Dresdener Landesregierung in ähnlicher Weise auch bei der Bestellung des Ratskollegiums und der niederlausitzischen Oberlandesregierung. Vgl. Just, Carl August: »Leben und Regierung Des weyland Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn CHRISTIANS Des Aeltern Herzogs zu Sachßen [...] Vom Jahre 1615. biß 1691. aus glaubwürdigen Nachrichten zusammen getragen. Anderer

ne des Domkapitels, doch handelte es sich bei dem Hofprediger um Ernst Christian Philippi, einen besonders strengen Verfechter des Pietismus<sup>16</sup>, der nur unter Ausschluss des Direktors des Stiftskonsistoriums und anderer Kapitelsangehöriger eingesetzt werden konnte.<sup>17</sup> Spätestens 1715 ordnete der Herzog im Dom »unbekandte Gesänge«<sup>18</sup> an und beauftragte 1716 die beiden neuen Geistlichen mit der Verfertigung eines neuen Gesangbuches<sup>19</sup>, welches noch im selben Jahr erschien.<sup>20</sup> Wie zu erwarten, verliefen seither die Domgottesdienste nicht mehr reibungsfrei, und der Herzog hatte gegen die Einsprüche der mit einer Appellation an den Kurfürsten drohenden Kapitulare anzukämpfen. So war die Anordnung der neuen Lieder wieder einmal ohne deren Einverständnis geschehen, denn der Herzog hatte

Theil.« Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek, Dresden [SLUB]: Msc. Dresd. K 96, Sect. III, Cap. II; Kretzschmar: Sekundogenitur-Fürstentümer (wie Anm. 6), S. 185f.; Heckel: Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens (wie Anm. 13), S. 226.

- 16 Zu Philippi und seinem Wirken als Pietist siehe Döring, Detlef: Die Höfe der Sekundogenituren in ihrer Stellung zu den geistesgeschichtlichen Entwicklungen um 1700. Vortrag, gehalten auf der Tagung »Sachsen und seine Sekundogenitur-Fürstentümer« am 22./23. Juni 2007 im Barockschloss Delitzsch. Sein Beitrag wird in der Schriftenreihe des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V. (ISGV), Dresden, veröffentlicht werden. Für die Zusendung des Vortragsmanuskripts danke ich Herrn Döring sehr herzlich.
- 17 Außer Philippi wurde auch Wolff Dietrich Bose gegen den Willen des Domkapitels als Konsistorialrat angestellt, der sich zudem den Vorsitz über die dem Konsistorium angehörenden Kapitulare anmaßte. Beschwerdeschreiben des Domkapitels an Herzog Moritz Wilhelm, Merseburg, 13.11.1714. DStA: E, Lit. S, Nr. 14, Bl. 28f.
- 18 Bittschreiben des Merseburger Domkapitels an Herzog Moritz Wilhelm, Merseburg, 12.12.1715. DStA: C II, Nr. 41, Bl. 160.
- 19 Protokoll über die Sitzung des Merseburger Domkapitels am 06.06.1716. DStA: CII, Nr. 41, Bl. 71; »Nöthiger Vorbericht an den christlichen Leser« (wie Anm. 11), Pkt. 1.
- 20 Merseburgisches Gesang-Buch, In sich haltend 800. Erbauliche Und Geistreiche Lieder: Zum heilsamen Gebrauche In der Kirche und zu Hause, Bey allerley, auch besonderen, Fällen, Auff Specialen Fürstl. gnädigst. Befehl, In guter Ordnung, und mit allem Fleiße, zusammen getragen Nebst einem Anhange Einiger Sonn- und Fest-Tags- Auch Buß- Beicht- und Communion-Gebete. Mit Fürstl. S. gnädigst. PRIVILEGIO. MERSEBURG, Verlegts Christian Gottschick, Fürstl. Sächs. Hof-Buchdrucker. ANNO 1716. Das in der ULB Sachsen-Anhalt in Halle eingesehene Exemplar (Sign. AB B 3053) gehörte 2007 »zum so genannten Bodenreformbestand und wird jetzt an die Besitzer zurückgegeben« (E-Mail der ULB-Bibliotheksauskunft vom 28.08.2007), kann also nicht mehr bestellt werden. Genauso schlecht sieht es mit den beiden anderen im KVK angezeigten Exemplaren aus: Das Göttinger (Sign. 8 H E RIT I, 12250) ist ähnlich dem Greifswalder Exemplar des Niederlausitzischen Gesangbuches (vgl. Evangelisches Zion, [1. Aufl.] 1720; wie Anm. 81) zumindest nicht reproduzierbar (E-Mail der SUB-Information vom 29.08.2007), und das Weimarer (Sign. A 5:88) scheint bei dem großen Brand von 2004 ganz vernichtet worden zu sein.

vermeintlich gegen das in der Kapitulation festgeschriebene Verbot verstoßen, ohne Einverständnis des Kapitels Änderungen in Kirchenzeremonien und Glaubenssachen vorzunehmen.<sup>21</sup> Insbesondere richteten sich manche Lieder – so die Kapitulare – »contra Analogiam fidei«<sup>22</sup>, womit auf das pietistische Gedankengut des *Hallischen Gesangbuches*, an dem Philippi seinerzeit selbst hauptsächlich mitgearbeitet hatte<sup>23</sup>, angespielt wurde. Ferner beschwerte man sich darüber, dass Philippi »viele fremde lieder ohne benennung derer Autorum«<sup>24</sup> eingefügt habe. Diese Beschwerde erscheint mit Blick auf die erste Auflage völlig ungerechtfertigt, sind doch in dieser nahezu alle Lieder mit Autorennamen versehen, wobei auch hier – durch »sorgfältiges Suchen, theils auch nachfragen bey andern« – besonderer Fleiß angewandt worden war. Da die Beschwerde noch vor Abschluss des Druckes eingereicht wurde, ist zu vermuten, dass manch ursprünglich fehlender Name mit Rücksicht auf sie im Nachhinein noch ergänzt worden ist. Freilich konnte sich Philippi im Vorwort nicht die Mahnung verkneifen, »daß jedermann mehr auf das Lied selbst, und dessen Inhalt und Kern, als den Autorem, acht haben werde«.<sup>25</sup>

Letzten Endes hatten die Kapitulare keinen Erfolg, denn der Druck des Buches war, wie Philippi an anderer Stelle erklärte, mit Einverständnis des Stiftskonsistoriums geschehen. <sup>26</sup> Dies war naheliegend, war doch der Hofprediger selbst Mitglied des aus lediglich einer Handvoll Räten plus Unterpersonal bestehenden Konsistoriums. <sup>27</sup> Somit war er nicht nur – als »Leib- und Hofbedienter« – ein Vertrauter des Herzogs, sondern auch mit dem Konsistorium aufs Engste verbunden. Abgesehen davon, dass das Stiftskonsistorium ohnehin seit 1665 dem Herzog unter-

<sup>21</sup> Vgl. DStA Merseburg, Kapitulationsurkunde Nr. 10, § 2. Freundlicher Hinweis von Herrn Markus Cottin, Merseburg.

<sup>22</sup> Protokoll über die Sitzung des Merseburger Domkapitels am 06.06.1716 (wie Anm. 19).

<sup>23</sup> In der Widmung des Verlegers Schütze wird Philippi als zweiter von insgesamt zehn Mitwirkenden genannt, denen der Verleger das Gesangbuch »übergiebet«. Vgl. Anm. 12.

<sup>24</sup> Protokoll über die Sitzung des Merseburger Domkapitels am 26.06.1716. DStA: C II, Nr. 41, Bl. 84; Beschwerdeschreiben des Merseburger Domkapitels an Herzog Moritz Wilhelm, Merseburg, 26.06.1716. DStA: E, Lit. G, Nr. 10, Bl. 1/5.

<sup>25 »</sup>Nöthiger Vorbericht an den christlichen Leser« (wie Anm. 11), Pkt. 6. Die Ergänzungen müssen also zwischen dem 26. Juni und dem 23. September 1716 vorgenommen worden sein.

<sup>26</sup> Protokoll über die Sitzung des Merseburger Domkapitels am 22.01.1717. DStA: C II, Nr. 41, Bl. 174.

<sup>27 »</sup>Nöthiger Vorbericht an den christlichen Leser« (wie Anm. 11), Pkt. 1. Der erste Hofprediger wurde auf Wunsch des Herzogs 1665 ins Konsistorium »gezogen«. Schon damals sahen die Kapitulare die Gefahren, die damit verbunden waren, dass der Hofprediger ein »Deputierter« des Herzogs war. Protokolle über die Sitzungen des Domkapitels am 01.10.1664. DStA: C II, Nr. 23, Bl. 196f. und 236–238.

stellt war, hatte dies eine über die Person des Hofpredigers funktionierende zusätzliche Abhängigkeit des Konsistoriums von den Entscheidungen des Administrators zur Folge. Erwartungsgemäß ließ das Konsistorium zunächst »Berichte pro und contra abgehen«, um das Gesangbuch schließlich zu approbieren und dies dem Herzog zu melden.<sup>28</sup> Der Superintendent Polycarp Leyser, der am Entwurf des Gesangbuches mit beteiligt gewesen war, war ebenfalls Mitglied des Konsistoriums (aber nicht des Domkapitels).<sup>29</sup> Auch er fand natürlich an den Liedern »nichts anstößig« und ließ in seinen sonntäglichen Domgottesdiensten, die er im Wechsel mit dem Hofprediger zweiwöchentlich abhielt<sup>30</sup>, ständig die neuen Lieder absingen.<sup>31</sup> Dieses feste »Triumvirat« zwischen Herzog, Hofprediger und Superintendenten, das durch die Trennung des ursprünglichen Doppelamtes noch verstärkt worden war und von weiteren Konsistorialmitgliedern unterstützt wurde, konnte auch vom Domkapitel nicht gespalten werden.

So wenig erfolgreich das Domkapitel gegen das Gesangbuch vorging, so wenig bewirkte es die Beseitigung der ersten Liedertafel, die bald nach der Publikation des neuen Gesangbuchs im Dom angebracht wurde und ebenfalls dessen heftigen Widerstand hervorrief.<sup>32</sup> Die Kapitulare hatten versucht, dies zu verhindern, indem sie unter anderem den Domküstern, die für die Ordnung im Kirchenraum zuständig waren<sup>33</sup>, die Aufhängung der Tafel verboten. Doch alles ohne Erfolg: Eines schönen Sonntags, am 17. Januar 1717 (2. p. Epiph.), hing plötzlich die Tafel da, auf der von nun an die Lieder angezeigt wurden.<sup>34</sup>

Wie konnte das geschehen? Der Herzog hatte das Domkapitel in mehrfacher Hinsicht umgangen. Zum einen hatte er nur eine einzige Tafel auf seiner eigenen Domseite anbringen lassen, nämlich »am Chor, wo die fürstl. Capelle ihren Standt hat«35 bzw. auf der »Cavallier Empor Kirche«36. Ursprünglich hatte er zwar auch im Kapitelsbereich, insbesondere in »unsern [des Kapitels] Chor« sowie auf dem »so genandten kleinen Altar«, Liedertafeln vorgesehen.<sup>37</sup> Doch wie bei der Ergänzung der Namen der Liedautoren im Gesangbuch scheint es sich bei diesem Verzicht wieder um ein Zugeständnis an das Domkapitel gehandelt zu haben. Zum anderen waren die Küster übergangen und stattdessen der Hofprediger mit der Montage der Liedertafel beauftragt worden, welcher wiederum dem Organisten die Ausführung überließ. Demgegenüber oblag dem diensthabenden Küster lediglich die geläufige Einschreibung der gesungenen Lieder in das »gewohnl. Buch«, was der Kantor auch bestätigen könne.<sup>38</sup> Gegen die Küster konnten die Kapitulare also nicht vorgehen. Durch die Verlagerung der Verantwortlichkeit auf den Hofprediger und den Domorganisten wurde ihnen deutlich signalisiert, dass sie sich in den Kompetenzbereich des Herzogs einmischten, denn nicht nur der Hofprediger war dem Herzog (und nicht dem Domkapitel) unterstellt und befand sich als ein vom Herzog Beauftragter unter dessen Schutz, sondern auch der Domorganist. Es handelte sich um Georg Friedrich Kauffmann, der infolge der schon 1665 einge-

<sup>28</sup> Protokoll über die Sitzung des Merseburger Domkapitels am 22.01.1717 (wie Anm. 26); »Nöthiger Vorbericht an den christlichen Leser« (wie Anm. 11), Pkt. 1.

<sup>29</sup> Vgl. Heckel: Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens (wie Anm. 13), S. 225; Kretzschmar: Sekundogenitur-Fürstentümer (wie Anm. 6), S. 187.

<sup>30</sup> Neuer, an dem vormaligen Plan ausgerichteter Dienstplan für den Hofprediger und den Superintendenten nach der Teilung des Doppelamtes [Merseburg 1714], Pkt. 2, mit Kommentaren. DStA: E, Lit. S, Nr. 14, Bl. 6–13, 25f.

<sup>31</sup> Protokolle über die Sitzungen des Merseburger Domkapitels am 22.01.1717 (wie Anm. 26); 19.06.1717. DStA: C II, Nr. 41, Bl. 271.

<sup>32</sup> Protokolle über die Sitzungen des Merseburger Domkapitels am 16.11.1716. DStA: C II, Nr. 41, Bl. 155; 02.12.1716, Bl. 157; 23.12.1716, Bl. 161; 31.12.1716, Bl. 162; Entwurf des Merseburger Domkapitels für die Leipziger Kanoniker, s.d., Bl. 156/159; Beschwerdeschreiben des Merseburger Domkapitels an Herzog Moritz Wilhelm, Merseburg, 07.12.1716. DStA: E, Lit. G, Nr. 10, Bl. 2.

<sup>33</sup> Heckel: Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens (wie Anm. 13), S. 189f.

<sup>34</sup> Mitteilung des Domsyndicus Christian Benjamin Weise vom 18.01.1717. DStA: E, Lit. G, Nr. 10, Bl. 4; Protokoll über die Sitzung des Merseburger Domkapitels am 22.01.1717 (wie

Anm. 26). Vereinzelt finden sich die Liednummern auch in den Liederverzeichnissen. Vgl. dazu Anm. 38.

<sup>35</sup> Mitteilung des Domsyndikus vom 18.01.1717 (wie Anm. 34).

<sup>36</sup> Nach den Listen, die im Zusammenhang mit der Inventur der Schloss- und Domgebäude nach dem Aussterben des sachsen-merseburgischen Hauses 1738 erstellt wurden; dort oben genannter Hinweis auf »Ein schwartz Täffelgen woran die Lieder geschrieben werden, mit blechernen Nummern«. SHStA: Loc. 821/9, Bl. 1–128, hier: Bl. 76. Als die barocken Emporen in der preußischen Zeit (19. Jh.) abgebrochen wurden, scheint die Liedertafel verloren gegangen zu sein.

<sup>37</sup> Beschwerdeschreiben des Merseburger Domkapitels an Herzog Moritz Wilhelm, Merseburg, 31.12.1716. DStA: E, Lit. G, Nr. 10, Bl. 3.

<sup>38</sup> Protokoll über die Sitzung des Merseburger Domkapitels am 22.01.1717 (wie Anm. 26). Mit dem »gewohnl. Buch« war das Liederverzeichnis der Jahrgänge 1716–1719 gemeint, das noch heute als eines von insgesamt fünf handschriftlichen Büchern im Archiv des Evangelischen Kirchspiels Merseburg erhalten ist, die zusammen 28 Kalenderjahre des 18. Jahrhunderts abdecken, allerdings nicht fortlaufend (Akten 40-30 bis 40-34). Frau Carola Zimmermann danke ich sehr herzlich für ihre große Hilfe bei der Sichtung der Liederverzeichnisse. Eine Auswertung der an der jeweiligen Einschreibung beteiligten Personen, ferner der eingeschriebenen Lieder selbst sowie insbesondere des Anteils der in den Domgottesdiensten neu eingeführten Lieder steht noch aus.

führten Kombination von Dom- und Hoforganistenamt zu einem Doppelamt zugleich Hoforganist war und zudem in der Hofkapelle leitende Funktion hatte, in späterer Zeit sogar als amtierender Kapellmeister. In dieser Eigenschaft war er ebenfalls ein Bediensteter des Herzogs, abgesehen davon, dass er auch als Komponist bei dem musikliebenden, später so genannten »Geigenherzog« große Anerkennung genoss. Die Hinzuziehung des Kantors in das Geschehen setzt dem Ganzen die Krone auf, denn der damalige Schul- und Stadtkantor Andreas Luther war, ähnlich dem Hoforganisten, nicht nur zugleich Hofkantor, sondern gehörte als viel reisender Tenorist sogar zu den schillerndsten Musikern der damaligen Zeit, während er das Merseburger Dom- und Stadtkantorat, worin er dem Domkapitel und dem Stadtrat unterstand, nur nebenbei ausübte.

Eine Denunziation eines der drei Genannten – des Hofpredigers, des Organisten oder des Kantors - beim Herzog musste erfolglos verlaufen, wohingegen die Bestrafung der Domküster, über die das Domkapitel verfügen konnte, den Neuerungen des Herzogs keinen Abbruch tun konnte. So ähnlich war es schon den Küstern 1696 ergangen: Nachdem die regierende Herzogin Erdmuth Dorothea eines Sonntags, als die Domherren gerade abwesend waren, in Windeseile einen Teil des auf der herzoglichen Seite befindlichen, aber den Kapitularen unterstehenden Chorgestühls hatte entfernen lassen, um an dessen Stelle für einen ihrer höheren Hofbediensteten einen besonderen Stuhl anzubringen, wären die für die Vergabe der Kirchenstühle zuständigen Küster beinahe vom Dienst suspendiert worden. Der alte Zustand wurde freilich nicht wiederhergestellt, wenngleich das Kapitel eine wie auch immer geartete »satisfaction wegen des Schimpffes und turbation« erhielt.39 Auch gegen den Anbau zweier Kapellen bzw. eines Kirchstübchens auf herzoglicher Seite 1713-1715 konnte das Domkapitel letztendlich nichts ausrichten - trotz des Einwandes, dass damit Einsturz- und Einbruchsgefahren verbunden seien, die auch die Archivalien des Domkapitels, dessen Kirchenornat und andere kostbare Besitztümer in Gefahr bringen konnten.<sup>40</sup> Nicht zuletzt

führten die seit der Teilung des geistlichen Doppelamtes vorgefallenen Meinungsverschiedenheiten über die dem Superintendenten zustehende, aber fürstlicherseits nicht zur Verfügung gestellte Wohnung zu lang anhaltenden Querelen, die die gesamte Lebenszeit des Superintendenten bis 1724 überdauerten.<sup>41</sup>

In Sachen Gesangbuch und Liedertafel konnte der Herzog selbst jedenfalls am allerwenigsten belangt werden. Zwar nahmen die Kapitulare in den Domgottesdiensten immer mehr Unzulänglichkeiten wahr, die mit dem Herzog dringend besprochen werden mussten. Hierbei war die mangelnde Verständlichkeit der neuen Lieder bei den »gemeinen Leuten« nur eines von vielen Problemen, welche vor allem mit der Qualität der vom Superintendenten gehaltenen Gottesdienste zusammenhingen. Doch erhielten die Kapitulare nie die Gelegenheit, sich diesbezüglich mit dem Herzog persönlich auszusprechen. Auf diese Weise blieb nicht nur die Tafel hängen, sondern es erschien auch bald eine Gesangbuchauflage nach der anderen, ohne dass inhaltliche Veränderungen im Sinne der Kapitulare vorgenommen worden wären. Nachdem Philippi die »tadelsüchtigen Splitter-Richter«, also die Gegner des Gesangbuches, bereits in seiner Vorrede zur ersten Auflage ordentlich »abserviert« hatte<sup>45</sup>, kam schon im Folgejahr 1717 eine Neuauflage heraus<sup>46</sup>, gefolgt von der nächsten im Jahr 1721. Letztere war noch

<sup>39</sup> Protokolle über die Sitzungen des Merseburger Domkapitels am 24.09.1696. DStA: C II, Nr. 33, Bl. 88; 01.10.1696, Bl. 89f. und 92; 02.10.1696, Bl. 106; 18.11.1696, Bl. 148f.; zwei Bittschreiben der Merseburger Domküster Christoph Zöllner und Christoph Wagner an das Merseburger Domkapitel, jeweils Merseburg, 02.10.1696. Ebd., Bl. 136–138. Zur Disposition über die Kirchenstühle 1708 siehe Protokoll über die Sitzung des Merseburger Domkapitels am 10.07.1708. DStA: C II, Nr. 37, Bl. 314.

<sup>40</sup> Protokolle über die Sitzungen des Merseburger Domkapitels am 02.10.1713. DStA: C II, Nr. 39, Bl. 482f., 496f.; Protokolle über die Sitzungen der merseburgischen Geheimen Kammer am 19.09.1713. DStA: C II, Nr. 39, Bl. 497f.; 25.09.1713, Bl. 498; 02.10.1713, Bl. 496f.; vgl. ferner die Akte DStA: E, Lit. C, Nr. 20.

<sup>41</sup> Vgl. besonders DStA: E, Lit. S, Nr. 14.

<sup>42</sup> Protokolle über die Sitzungen des Merseburger Domkapitels am 01.10.1717. DStA: C II, Nr. 41, Bl. 335; 19.06.1717 (wie Anm. 31); 30.11.1717, Bl. 351; 01.12.1718, Bl. 490. Auch 1726 kam es übrigens zu einer Beschwerde über die Unverständlichkeit des Liedes Des heiligen Geistes reiche Gnad, das »ad vol. Seren.« anstelle des ursprünglich vorgesehenen Liedes Sei Lob und Preis mit Ehren als Schlusslied gesungen wurde und »das zwar hier unbekandt, u. niemand von der Gemeine mitsingen können; ich weiß n., aus weßen verordnung; hätte wohl unterbleiben mögen, weil sichs auf diesen tag sehr schlecht schicket«. Anmerkung des Schreibers zum Trinitatisfest-Vormittagsgottesdienst 1726 im Liederverzeichnis 1724–1727 (wie Anm. 38).

<sup>43</sup> Bezüglich der Liedertafel blieb der Status quo noch bis mindestens 1722 unverändert. Protokolle über die Sitzungen des Merseburger Domkapitels am 09.03.1717. DStA: C II, Nr. 41, Bl. 208; 11.05.1722. DStA: C II, Nr. 42, Bl. 343.

<sup>44</sup> Vgl. dagegen die vernichtenden Urteile verschiedener Instanzen über das pietistische Nordhäusische Gesangbuch von 1735, die in der zweiten Auflage von 1737 zu einer teilweisen Rückgängigmachung der Neuerungen führten. Boor: Der Nordhäuser Gesangbuchstreit (wie Anm. 8).

<sup>45 »</sup>Nöthiger Vorbericht an den christlichen Leser« (wie Anm. 11), Pkt. 7.

<sup>46</sup> Merseburgisches Gesang-Buch, In sich haltend 800. Erbauliche Und Geistreiche Lieder: Zum heilsamen Gebrauche In der Kirche und zu Hause, Bey allerley, auch besonderen, Fällen, Auff Specialen Fürstl. gnädigst. Befehl, In guter Ordnung, und mit allem Fleiße, zusammen getra-

zusätzlich mit einem königlich-polnischen bzw. kurfürstlich-sächsischen Druckprivileg neben dem bisherigen fürstlich-merseburgischen ausgestattet als Zeichen dafür, dass das Gesangbuch sogar vom Oberkonsistorium in Dresden genehmigt worden war.<sup>47</sup> Die nächsten Änderungen seit 1729 hatten noch weniger mit Streichungen unliebsamer Lieder zu tun: Publiziert bei einem anderen Drucker, wurden 1729 den bisherigen 800 Liedern 57 weitere hinzugefügt<sup>48</sup>, die 1735/36 auf 866 erweitert<sup>49</sup> und auch in den späteren Auflagen von 1748/53 beibehalten wurden.<sup>50</sup> Ungeachtet der Lieder lassen sich die Auflagen auch hinsichtlich der Titelkupfer, die nur in der jeweils ersten Auflage der verschiedenen Regierungsphasen enthalten sind, paarweise zusammenfassen.

gen Nebst einem Anhange Einiger Sonn- und Fest-Tags- Auch Buß- Beicht- und Communion-Gebete. Mit Fürstl. S. gnädigst. PRIVILEGIO. MERSEBURG, Verlegts Christian Gottschick, Fürstl. Sächs. Hof-Buchdrucker. ANNO 1717.

- 47 Merseburgisches Gesang-Buch, In sich haltend 800. Erbauliche und Geistreiche Lieder: Zum heilsamen Gebrauche In der Kirche, und zu Hause, Bey allerley, auch besonderen, Fällen, Auff Specialen Fürstl. gnädigst. Befehl, in guter Ordnung, und mit allem Fleiße, zusammen getragen Nebst einigen Morgen- und Abend- Sonn- und Fest-Tags- Buß- Beicht- und Communion-Gebeten; Auch offtmahliger Prüfung seines Christenthums. Mit Königl. Pohln. und Chur-Sächs. Auch Fürstl. Sächs. Allergnäd. und gnädigsten PRIVILEGIIS. Die andere Aufflage. MERSEBURG, Verlegts Christian Gottschick, F. S. Hof-Buchdrucker. An. 1721. Nach dem Aussterben der sachsen-merseburgischen Linie verzichtete man auf die Erwähnung des fürstlichen Privilegs, wodurch das kursächsische Privileg noch weiter an Bedeutung gewann.
- 48 Vgl. Gesangbucharchiv, Mainz: www.zdv.uni-mainz.de/scripts/Gesangbuch/details.php?id =1132570455.
- 49 Gesangbucharchiv, Mainz: www.zdv.uni-mainz.de/scripts/Gesangbuch/details.php?id =1544575325 und =-1126001588; vgl. Säckl: *Blick in das Mittelschiff* (wie Anm. 14), S. 242; *Barocke Fürstenresidenzen* (wie Anm. 6), Kat.-Nr. III.30, S. 230f.
- 50 Merseburgisches Gesang-Buch, In sich haltend 800. erbauliche und Geistreiche Lieder: Zum heilsamen Gebrauche In der Kirche, und zu Hause, Bey allerley, auch besondern Fällen, Auf specialen Fürstl. gnädigsten Befehl, in guter Ordnung, und mit allem Fleisse, zusammen getragen. Nebst einigen Morgen- und Abend- Sonn- und Fest-Tags- Buß- Beicht- und Communion-Gebeten; Auch oftmahliger Prüfung seines Christenthums. Samt einem Anhange von 66. Liedern. Mit Seiner Königl. Majest in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigstem PRIVILEGIO. MERSEBURG, Verlegts Georg Christian Forberger, 1748. Zur Auflage von 1753 vgl. Literatur in Anm. 49.

nicht aber 1717
Doppelportrait des Fürstenpaares 1721, nicht aber 1729 <sup>51</sup>
vermutlich 1735 Portrait des neuen Landesherrn, vermutlich 1736 nicht <sup>52</sup>
Innenansicht des Merseburger Domes mit Blick auf den Chor und die Fürstenloge (oben) sowie leicht manipulierte Ansicht des Amtes Merseburg (unten), wodurch der ehemalige Residenzcharak- ter der Stiftsstadt im wahrsten Sinne des Wortes in den Hintergrund gerückt wird

Insgesamt war das *Merseburgische Gesangbuch* so erfolgreich, dass es sogar im Lebenslauf Herzog Moritz Wilhelms von 1731 als eines seiner besonderen Verdienste Erwähnung fand. Von den Kapitularen und ihren Einwänden war schon lange keine Rede mehr, stattdessen von jenen Theologen, mithilfe derer der Herzog »den Kern von denen ausbündigsten geistlichen Gesängen [...] zusammen tragen« lassen hatte.<sup>53</sup> Übersetzt man »ausbündig« mit »außerordentlich«, so wurde hier ein mehrfacher Superlativ verwendet, der nicht mehr zu steigern war. Als Grund für die Anstrengungen des Herzogs war schon in der ersten Auflage seine und seiner Gemahlin »Liebe zur Ubung der wahren Gottseligkeit« genannt worden, die sich »besonders in geistreichen Gesängen, in Dero wohlveranstaltetem öffentl. Gottesdienste und Kirchen-Music« geäußert habe.<sup>54</sup> Hier wird neben der Einführung neuer Kirchenlieder auch die »Kirchen-Music«, also die Aufführung geistlicher Kantaten (mit Schwerpunkt Choralbearbeitung), und das mit ihr verbundene hohe musikalische Niveau der Gottesdienste im Merseburger Dom angesprochen.

<sup>51</sup> E-Mail-Auskunft der Staatsbibliothek zu Berlin vom 05.09.2007 zur Auflage von 1729.

<sup>52</sup> Leider konnte von diesen Auflagen kein Original eingesehen werden, da die beiden im GBV angegebenen Bibliotheken in Berlin und Halle kein Exemplar mehr besitzen. Vgl. Anm. 49.

<sup>53 »</sup>Lebens-Lauff« Herzog Moritz Wilhelms, gelesen vom Hof- und Domkaplan Christian Förster [1731]. SHStA: Loc. 13316 (4114), Bl. 145–166.

<sup>54 »</sup>Zuschrift« des Buchdruckers Christian Gottschick im Merseburgischen Gesang-Buch, [1. Aufl.] 1716 (wie Anm. 20). Einen ähnlich streng religiösen Fall, wenngleich auf einer ganz anderen Ebene, stellte Herzog Ernst der Fromme von Sachsen-Gotha-Altenburg dar. Vgl. dazu Jacobsen, Roswitha: Religiosität und Herrschaftsrepräsentation in Funeralien sächsischer Fürsten. In: Religion und Religiosität im Zeitalter des Barock. 2 Teile. Hg. von Dieter Breuer. Wiesbaden 1995, Teil 1, S. 163–173, bes. S. 169f.

Ungeachtet seines speziell musikalischen Ruhms, der ihn »fast täglich mehr bekannt« gemacht habe55, tat Herzog Moritz Wilhelm somit alles, was er zur Förderung des rechten Glaubens und zur Erbauung der Merseburger Bevölkerung beitragen konnte, ergänzt durch Predigten namhafter Theologen wie Bartholomäus Ziegenbalgs, Johann Friedrich Frhrn. von Werthers und August Hermann Franckes am Merseburger Dom.<sup>56</sup> Vor allem im Zusammenhang mit dem Gesangbuch kann deshalb Merseburg zur Regierungszeit Herzog Moritz Wilhelms als eine »Bastion der neuen Frömmigkeitsbewegung«57 bezeichnet werden, die in erster Linie dem Herzog zu verdanken ist. Hierbei war das Gesangbuch, obwohl es nur eine Kopie des hallischen Vorbilds war, gerade durch das Zusammenspiel stiftsstädtischer Kräfte, zu denen auch das Domkapitel gehörte, ein spezifisch merseburgisches Produkt pietistischer Frömmigkeit, die nicht nur von Philippi und seinen Mitarbeitern, sondern auch vom Herzog selbst wie auch von dessen Mutter, Herzogin Erdmuth Dorothea, gepflegt wurde. 58 Vor diesem Hintergrund erscheint der Zweifel Detlef Dörings, dass bei der Etablierung des Pietismus in Merseburg »dem Hof unmittelbar [...] eine solche Bedeutung wohl weniger zugekommen« ist als »dem Ort Merseburg«<sup>59</sup> und seinen Geistlichen, als unbegründet: Gerade die Bedeutung, die der Herzog als Auftraggeber des Gesangbuches hatte, lässt den Hof samt Dom als Hauptwirkungsstätte der Merseburger Pietisten erscheinen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Dom als Zentrum des merseburgischen Pietismus damals noch keine öffentliche Gemeinde, sondern lediglich die Angehörigen des Hofes und der auf der Domfreiheit Lebenden in sich vereinigte (bzw. spaltete) und für die Merseburger Einwohner nur beschränkt zugänglich war.

Alles in allem lassen sich die oben genannten allgemeinen Bräuche bei der Einführung amtlicher Gesangbücher auch für Sachsen-Merseburg bestätigen: Herzog Moritz Wilhelm hat in seiner Eigenschaft als »Summus Episcopus« für die Verbreitung der von ihm gewünschten Lieder in seinem Stift gesorgt. Doch hat sich das Ganze wirklich so abgespielt? Hat sich der Herzog tatsächlich so souverän verhalten, wie sein unmissverständlicher Auftrag an die Gesangbuchherausgeber, sein Umgang mit dem Domkapitel und seine viel gerühmte lied- und musikinten-

sive Gestaltung der Gottesdienste<sup>60</sup> glauben machen? Hatte er diesen Summepiskopatanspruch, der allen Landesherren, auch den Sekundogeniturfürsten, zugebilligt wurde und der auf den ersten Blick auch auf Herzog Moritz Wilhelm und dessen Umgang mit den Problemen bei der Einführung neuer Lieder in den Domgottesdiensten zuzutreffen scheint? Dazu sollten wir zunächst einen Blick auf das Niederlausitzische Gesangbuch werfen, bei dem es sich ganz anders verhielt.

### Das Niederlausitzische Gesangbuch von 1720

Bekanntlich gehörte die Markgrafschaft Niederlausitz zum Sekundogeniturfürstentum Sachsen-Merseburg. Nicht nur waren hier manche Mitglieder der fürstlichen Familie untergebracht, die in Spremberg und Forst residierten, sondern auch die regierenden Herzöge hielten sich häufig in Doberlug und Finsterwalde auf. Diese beiden Orte gehörten zwar nicht (mehr) zur Niederlausitz, grenzten aber direkt an sie an, waren bei der »Portionierung« Kursachsens ebenfalls Sachsen-Merseburg zugeschlagen worden und wurden nun als herrschaftliche Sommerschlösser bzw. Stützpunkte benutzt, um von hier aus Jagden abzuhalten und die niederlausitzischen Regierungsgeschäfte abzuwickeln. Lübben hingegen gehörte neben Calau, Guben, Luckau und Spremberg zu den fünf niederlausitzischen Kreisstädten, wobei es – als ehemalige Residenz der niederlausitzischen Markgrafen und Landvögte - die niederlausitzische »Hauptstadt« bildete. Sein Schloss wurde zwar prächtig ausgebaut, aber nur zu offiziellen Anlässen, etwa zu den Landtagen, von den Herzögen aufgesucht.<sup>61</sup> Entsprechend unberührt blieben die Landesherren von innerstädtischen Belangen der Niederlausitz bzw. Lübbens, die gewöhnlich von den jeweiligen Patronen sowie von den herzoglich-niederlausitzischen Behörden, die ebenfalls ihre Sitze in Lübben hatten (Oberamtsregierung, Landgericht, Lehnhof, Konsistorium), ohne Rücksprache mit dem Herzog geregelt wurden<sup>62</sup> und nur in Ausnahmefällen bis an dessen Ohr drangen,

<sup>55 »</sup>Zuschrift« Gottschick (wie Anm. 54).

<sup>56</sup> U.a. 17.11.1715, 17.05.1716, 14.05.1719 und 23.07.1719. Möbius, Georg/Präger, Gott-fried Ludwig: Neue Merseburgische Chronika von Georg Möbius. 1668 nebst der Fortsetzung von G. L. Präger bis 1760. Merseburg 1914, S. 425; Liederverzeichnis 1716–1719 (wie Anm. 38).

<sup>57</sup> Döring: Die Höfe der Sekundogenituren (wie Anm. 16).

<sup>58</sup> Vgl. ebd.

<sup>59</sup> Ebd.

<sup>60</sup> N\u00e4heres dazu in der Dissertation der Autorin \u00fcber Hofmusik in Sachsen-Merseburg (in Arbeit). Vgl. Anm. 85.

<sup>61</sup> Vgl. Säckl, Joachim: Sachsen-Merseburg. Territorium – Hoheit – Dynastie. In: Barocke Fürstenresidenzen (wie Anm. 6), S. 179–207, hier: S. 192–195.

<sup>62</sup> Vgl. Konsistorialordnung für die Markgrafschaft Niederlausitz. Urkunde Herzog Christians d.Ä., Merseburg, 07.03.1668. SLUB: Msc. Dresd. K 63, Bl. 47–65; vgl. ferner SHStA: Rep. 139 l, Nr. 1793, Bl. 7–24, § 10, und den dazugehörigen Kommentar der »Deputirten« [1667?]. Ebd. [11 Bl.]; Kretzschmar: Sekundogenitur-Fürstentümer (wie Anm. 6), S. 188–191.

Maria Richter

etwa bei der Beantragung fürstlicher Privilegien oder bei außergewöhnlichen Problemen, die von einer höheren Instanz entschieden werden mussten. Aus diesem Grund war auch das Interesse Herzog Moritz Wilhelms an niederlausitzischen Gesangbüchern wesentlich geringer als am Merseburgischen. Diese historischen Bedingungen waren allerdings nicht der einzige Grund für die abweichenden Entscheidungen des Herzogs, die beim Niederlausitzischen Gesangbuch in eine völlig andere Richtung liefen als beim Merseburgischen. Nimmt man das Verhalten des Herzogs, wie es aus den detailliert überlieferten Dokumenten zur Entstehung des Niederlausitzischen Gesangbuches und anderen Quellen hervorgeht, unter die Lupe, so wird klar, dass es von den Erwartungen, die man gewöhnlich an einen Landesherrn stellte, deutlich abwich.

1718 beantragte Georg Voss - Buchbinder, Buchhändler und Mitglied des Stadtrats in Lübben - bei Herzog Moritz Wilhelm ein Privileg zur Edition eines niederlausitzischen Gesangbuches mit der Begründung, dass die meisten der in der Niederlausitz gebräuchlichen Lieder in keinem der betreffenden Gesangbücher enthalten seien. 63 Darauf reagierte der Herzog unverzüglich mit dem Auftrag an das niederlausitzische Konsistorium in Lübben, die vorgeschlagenen Lieder zunächst zu zensieren und ihm dessen Gutachten zu übersenden.<sup>64</sup> Unabhängig von dieser Instruktion berichtete an demselben Tag auch jenes Konsistorium dem Herzog von dem Fall Voss, wobei es noch einen anderen Lübbener Buchbinder namens Christian Erdmann nannte, der ebenfalls im Begriff war, ein niederlausitzisches Gesangbuch zu veröffentlichen. 65 Beide Konkurrenten hatten schon hohe Kosten aufgewandt und brachten überzeugende Argumente für die Bevorzugung ihres Projektes vor: Voss konnte eine gründlichere Recherchearbeit vorweisen, denn er hatte bereits drei Jahre zuvor mit seinem Liedersammelprojekt begonnen und war bei seiner Sammeltätigkeit von dem hochangesehenen Johann Christian Adami - Luckauer Archidiakon, Lübbener Pastor Primarius, Generalsuperintendent der Markgrafschaft Niederlausitz und Mitglied des niederlausitzischen Konsistoriums - unterstützt worden. Dieser hatte Listen aller in den Kirchen gesungenen Lieder angefertigt und stellte sich später als Herausgeber des Buches heraus. Erdmann konnte auf keiner solch gründlichen Vorarbeit aufbauen, aber sein Projekt ließ sich dafür viel eher realisieren und sollte bereits nach der kommenden Michaelismesse, also ca. drei Wochen später, im Druck erscheinen, wohingegen nach Erdmanns Vermutung Voss' Buch wohl noch drei (weitere) Jahre Vorbereitungszeit erfordern würde. Das Konsistorium hatte die Interessenten inzwischen vorgeladen in der Hoffnung, einen Kompromiss zwischen ihnen, nämlich die gleichzeitige Herausgabe der verschieden zu betitelnden Gesangbücher – freilich unter Verzicht auf fürstliche Privilegien – sowie die gleichmäßige Aufteilung der Gewinne zu erzielen, worauf Voss einging, Erdmann aber nicht. Erdmann hatte das Konsistorium sogar schon durch die Andeutung, dass er sein Buch andernorts zensieren lassen werde, unter Druck zu setzen versucht. Er war jedoch gescheitert, denn das Konsistorium hatte sein Buch bereits kritisch geprüft und war davon überzeugt, dass »deßen Gebrauch verbothen, und wohl gar deßelben confiscation angeordnet würde«, weil

bey denen darinnen befindtlichen Liedern ein- und andere Anmerckungen und Noten gemachet worden, welche man so schlechterdings nicht approbiren kan.

Dem Schreiben des Konsistoriums an den Herzog sind Abschriften von Bittschreiben der Konkurrenten beigefügt. Gie hatten ihre Briefe am selben Tag verfasst, weil Voss von dem Konkurrenzprojekt gerade erfahren hatte und sich schnell durch einen Brief an den Herzog absichern musste, den er beim Konsistorium einreichte, was Erdmann wiederum dazu veranlasste, weiter in der Offensive fortzuschreiten und ebenfalls einen Brief an das Konsistorium aufzusetzen. Als drittes Schreiben ist die Abschrift eines von Voss an den Herzog einen Tag darauf verfassten Briefes beigefügt. Dieser scheint auf den ersten Blick mit dem eingangs erwähnten Schreiben in starken Wortlautänderungen, teils sogar durch inhaltliche Ergänzungen, die über die beim Zitieren gewöhnlichen Unterschiede in der Zeichensetzung weit hinausgehen. Demnach hatte das Konsistorium – wohl in Unkenntnis

<sup>63</sup> Bittschreiben Georg Voss' an Herzog Moritz Wilhelm, Lübben, 17.09.1718. SHStA: Rep. 139 l, Nr. 245, Bl. 1f.

<sup>64</sup> Instruktion Herzog Moritz Wilhelms an das niederlausitzische Konsistorium, Merseburg, 26.09.1718. Ebd., Bl. 3.

<sup>65</sup> Bericht des niederlausitzischen Konsistoriums an Herzog Moritz Wilhelm, Lübben, 26.09.1718. Ebd., Bl. 4f./12.

<sup>66</sup> Angehängtes Bittschreiben Christian Erdmanns an das niederlausitzische Konsistorium, Lübben, 14.09.1718. Ebd., Bl. 6/11; angehängtes erstes Bittschreiben Georg Voss' an Herzog Moritz Wilhelm, Lübben, 14.09.1718. Ebd., Bl. 7/10.

<sup>67</sup> Angehängtes zweites Bittschreiben Georg Voss' an Herzog Moritz Wilhelm, Lübben, 15.09.1718. Ebd., Bl. 8f.

<sup>68</sup> Bittschreiben Voss' vom 17.09.1718 (wie Anm. 63).

<sup>69</sup> Die Abschrift ist anders als das Original nicht auf den 17., sondern auf den 15. September datiert, ein zweiter Hinweis direkt über der Abschrift gibt wiederum den 16. September an.

der Tatsache, dass Voss das Schreiben schon direkt an den Herzog geschickt hatte, während es selbst nur eine Kopie erhielt – Korrekturen vorgenommen und den Brief dem Herzog ein zweites Mal geschickt. Warum aber hatte es Voss' Brief geändert? Immerhin hatte es dessen Bitte dahingehend präzisiert, dass der Herzog nicht nur das erbetene Privileg unterschreiben sollte (um dann die Sache auf sich beruhen zu lassen), sondern dass er außerdem durch Sendung eines Beauftragten, der bei der Verwirklichung des Projekts behilflich sein konnte, die Angelegenheit stärker kontrollieren solle. Hatte das Konsistorium also die Befürchtung, dass die Sache sonst außer Kontrolle geraten könnte, so ist daraus zu schließen, dass es auf Voss' Seite stand und sich für ihn über das gewöhnliche Maß hinaus einsetzte, was nicht nur durch die spätere Korrespondenz bestätigt, sondern durch die Mitgliedschaft des Herausgebers Adami im Konsistorium auch verständlich wird.

Maria Richter

Wenige Tage später schrieb Erdmann erneut, diesmal direkt an den Herzog.<sup>70</sup> Da das vorhergehende Schreiben des Konsistoriums noch nicht in Merseburg angelangt war und erst zusammen mit diesem Brief Erdmanns eintraf<sup>71</sup>, hatte der Herzog von Erdmann noch keine Kenntnis genommen. Dieser nutzte sein neues Schreiben dazu, die eigenen Errungenschaften noch stärker in den Vordergrund zu rücken. So betonte er, dass er sein Projekt schon »vor langer Zeit« geplant und »mit Zuziehung verständiger und gelehrter Leute Arbeit« weitergebracht habe alles Argumente, die eher auf Voss' Projekt zutrafen denn auf Erdmanns schnell aus dem Boden gestampftes Werk. Tatsächlich kam es ihm in erster Linie auf Tempo an, um Voss zu überholen, denn er hatte das Buch inzwischen sogar schon für den Druck vorbereitet. Neben der lügenbehafteten Auflistung seiner eigenen, zum Teil erfundenen Leistungen bemühte sich Erdmann zugleich darum, seinen Konkurrenten Voss zu denunzieren. Sich selbst als »armen« und »ehrlichen« Mann charakterisierend, verbreitete er über Voss, dieser behaupte »fälschlich«, ebenfalls ein Gesangbuch in Arbeit zu haben, obwohl er davon »noch nicht ein Blat auffzuweisen vermag«. Dass dies eine Unwahrheit war und dass Voss und Adami tatsächlich schon seit Jahren mit dem Sammeln der Lieder beschäftigt waren, geht aus einem bereits 1715 verfassten, von diesem Vorfall völlig unabhängigen Brief des Oberkonsistoriums in Dresden an den Kurfürsten hervor. Dort heißt es,

70 Bittschreiben Christian Erdmanns an Herzog Moritz Wilhelm, Merseburg, 04.10.1718. SHStA: Rep. 139 l, Nr. 245, Bl. 14f.

daß der Superintendens zu Lübben [...] mit Übergehung des Superintendentens zu Kirchhayn an den Cantorem daselbst verordnet, daß weiln er ein Gesang-Buch ediren wollte, dieser ihm, was vor lieder in der Kirche allda gesungen würden, berichten sollte.<sup>72</sup>

Ferner maßte sich Erdmann an zu behaupten, dass ein Kompromiss zwischen Voss und ihm »zu meinem grösten ruin und Schaden, Jenem aber ohne einer geringsten Bemühung zu seinen nicht geringen Vortheil gereichen würde« – ein Argument, dass ebenfalls nicht auf Erdmann, sondern auf Voss zugetroffen hätte, wäre der Kompromiss zustande gekommen.

Noch bevor der Herzog darauf reagieren konnte, erhielt er das gewünschte Gutachten des Konsistoriums über das Voss'sche Gesangbuch.<sup>73</sup> Das Ergebnis unterschied sich sehr von dem Urteil über Erdmanns Gesangbuch und war durch und durch als positiv zu bewerten, indem

die gesambten Gesänge und Lieder, So hier entworffen, [...] der Evangelischen Lehre conform, und zum Gebrauch bey dem offentlichen und privat Gottesdienst gar nüzlich und erbaulich befunden worden.

Beigefügt war eine von Voss erstellte Liste seiner ca. 500 gesammelten Lieder.<sup>74</sup> Der Erteilung des Privilegs für Voss durch den Herzog stand nun nichts mehr im Wege. Doch offensichtlich verunsichert durch Erdmanns Schreiben erwiderte dieser das Gutachten mit einer neuen Anordnung an das Konsistorium, nämlich beide Gesangbücher – diesmal vollständig, nicht nur die Liederlisten – sowie ein Gutachten über das Erdmann'sche Gesangbuch einzusenden.<sup>75</sup> Voss war also trotz aller Bemühungen keinen Schritt weitergekommen, sondern geriet sogar ins Hintertreffen, da er noch kein vollständiges Gesangbuch vorweisen konnte, während Erdmann seinem Ziel immer näher kam.

Aus diesem Grund flehte das Konsistorium in einem neuen Schreiben den Herzog an, er möge doch für eine Verzögerung des Erdmann'schen Druckes sorgen oder ihm zumindest den Titel eines niederlausitzischen Gesangbuches verbie-

<sup>71</sup> In beiden heißt es »Einkommen am 6. Octobr. 1718. N.L. Num. 313« bzw. »[...] Num. 314«.

<sup>72</sup> Beschwerdeschreiben des Oberkonsistoriums in Dresden an Kurfürst Friedrich August I., Dresden, 20.08.1715. SHStA: Loc. 9460/2, Bl. 10–20, hier: Bl. 11. Vgl. Gesangbucharchiv, Mainz: www.zdv.uni-mainz.de/scripts/Gesangbuch/details.php?id=-590619751.

<sup>73</sup> Bericht des niederlausitzischen Konsistoriums an Herzog Moritz Wilhelm, Lübben, 16.12.1718. SHStA: Rep. 139 l, Nr. 245, Bl. 16/28.

<sup>74</sup> Voss' handschriftlicher Entwurf seines Gesangbuchs, Lübben [zwischen September und Dezember] 1719. Ebd., Bl. 17–27.

<sup>75</sup> Instruktion Herzog Moritz Wilhelms an das niederlausitzische Konsistorium, Merseburg, 05.01.1719. Ebd., Bl. 29.

ten. <sup>76</sup> Zur Untermauerung lieferte es neues Beweismaterial. <sup>77</sup> So wurde neben der Bestätigung, dass Voss wirklich schon seit langer Zeit mit dem Sammeln beschäftigt gewesen war <sup>78</sup>, erstmals der Herausgeber des Erdmann'schen Buches genannt: Johann Friedrich Mahling, der nach einer früheren Aussage kein Theologe, sondern lediglich Jurist war. <sup>79</sup> Jetzt erfuhr der Herzog, dass Mahling die Voss'schen Lieder einfach abschreiben und mit Anmerkungen versehen lassen hatte <sup>80</sup>, um ferner in Dresden einen »Probe Tit.« mit den Worten »Niederl. Andachts Tempel, mit Königl. Pohl. und Chur Sächß. gnäd. Privilegio« drucken zu lassen. Mit diesen neuen Informationen musste der Herzog – so hoffte das Konsistorium – von der Unrechtmäßigkeit des Erdmann'schen Gesangbuches endgültig überzeugt sein.

Doch stattdessen reagierte der Herzog mit einer für Voss sehr enttäuschenden Entscheidung: Er bewilligte zwar den Druck seines Buches, welches 1720 auch erschien<sup>81</sup>, genehmigte aber ebenso den Verkauf des Erdmann'schen Buches<sup>82</sup>,

womit er Voss nicht nur eine unverdiente Last aufbürdete, sondern ihm wie auch Erdmann das erhoffte fürstliche Privileg versagte. Eine solche Entscheidung, die zwar dem niederlausitzischen Konsistorium ursprünglich selbst vorgeschwebt hatte, aber Voss' und Adamis jahrelangen Bemühungen nicht gerecht wurde, lässt nicht nur auf die Unwissenheit und Inkompetenz des Herzogs schließen (wenn es nicht einfach schlichtes Desinteresse war), sondern auch auf dessen Leichtgläubigkeit. So hatte er Erdmann die Druckgenehmigung allein mit der Begründung erteilt, dass dieser »die Censur der Theologischen Facultät [der Leipziger Universität] darüber erhalten, solches auch bereits gedrucket« habe. Erdmann hatte den Herzog also richtig eingeschätzt, als er darauf abzielte, mit einer schnellen Drucklegung auch den Herzog unter Druck zu setzen und ihn zu einer schnellen positiven Entscheidung zu bewegen. Seine ferneren Argumente taten ein Übriges:

- seine beglaubigten Abschriften der Leipziger Approbation seines Gesangbuches<sup>83</sup>;
- seine Behauptung, dass er Voss nun überholt habe und im Vergleich zu ihm »prior tempore und also auch potior Jure« sei;
- seine Betonung, dass »Ich ein Landeskind, George Voß aber ein Außwärtiger und Frembder« sei;
- seine neuen seitenfüllenden Diffamierungen des Konkurrenten;
- seine ausführliche Beschreibung des Gesangbuches, das neben den Liedern auch Angaben zu den Bibelstellen sowie historische und sprachliche Erläuterungen enthielt, von denen sich der Herzog – anders als bei Voss' Liederliste –

<sup>76</sup> Bericht des niederlausitzischen Konsistoriums an Herzog Moritz Wilhelm, Lübben, 30.01.1719. Ebd., Bl. 30/36.

<sup>77</sup> Bittschreiben Georg Voss' an Herzog Moritz Wilhelm, Lübben, 17.01.1719. Ebd., Bl. 31/35.

<sup>78</sup> Nachdem sich Voss schon in einem seiner früheren Briefe auf den Generalsuperintendenten Johann Gottlob Stoltze berufen hatte, der die Richtigkeit seiner Angaben attestieren könne, griff er nun in der Eile unter den vielen in Frage kommenden Zuarbeitern auf einen Einheimischen, den Lübbener Kantor Daniel Heinsius, zurück, dessen Attestat die Wahrheit seiner Behauptung bestätigt. Heinsius erwähnt ferner, er habe »dem hiesigen Buchbinder Christian Erdmannen solche [die in hiesiger Kirchen gebräuchliche Gesänge] ebenfals aushändigen müßen«. Bittschreiben Voss' vom 14.09.1718 (wie Anm. 66); Attestat des Kantors Heinsius für Voss, Lübben, 29.01.1719. Ebd., Bl. 32.

<sup>79</sup> Bittschreiben Erdmanns vom 14.09.1718 (wie Anm. 66).

<sup>80</sup> Vgl. die Aussage des Lübbener Kantors Heinsius in Anm. 78.

<sup>81</sup> Evangelisches Zion oder vollständiges Gesang-Buch[,] darinnen Nebst des Sel. Lutheri auch andere Geistreiche Liede[r,] welche in dem Marggrafthum Ni[e]der-Lausitz und benachbarten Orten gesungen werden, zu finden, Samt den gewöhnlichen Collecten[,] Kirchen- und andern Gebete[n,] Anmerckungen, Registern und einem kurtzen Begriff der reinen Lehre, Von dem Ober-Consistorio im M. N[.] und der Theologischen Facultät Leipzig censiret und approbiret, herausgegeben von M. JO. CHRISTIAN ADAM[I,] Prediger des Worts in Luckau. Leipzig und Lübben, Verlegts George Voß, 1720. Adamis Vorrede stammt vom 7. Februar 1719, Voss' Widmungsrede vom 1. Januar 1720. Diese erste Auflage ist laut KVK nur in der Greifswalder Universitätsbibliothek überliefert (Sign. 527/FuH42682) und wurde mittlerweile aus dem virtuellen Katalog wieder herausgenommen. Das Exemplar ist nicht nur beschnitten, sondern auch so eng gebunden, dass es weder auf gewöhnlichem Wege reproduzierbar noch ausleihbar ist und nur am Ort eingesehen werden kann. Frau Karla Ay und ihren Kolleginnen sei für ihre Hilfe bei der Einsichtnahme in das Buch sehr herzlich gedankt.

<sup>82</sup> Instruktion Herzog Moritz Wilhelms an das niederlausitzische Konsistorium in Lübben, Merseburg, 19.04.1719. SHStA: Rep. 139 l, Nr. 245, Bl. 52.

<sup>83</sup> Ebd., Bl. 40–49. In den ersten beiden wurden zwei Approbationen des Erdmann'schen Gesangbuches durch Vertreter der Theologischen Fakultät der Leipziger Universität wiedergegeben, und die dritte ist identisch mit einem früheren Brief Erdmanns an den Herzog [Bittschreiben Erdmanns vom 11.12.1718 (wie Anm. 98)] – zumindest fast identisch, denn auch hier gibt es wieder inhaltliche Unterschiede. Da die Erdmann'sche Abschrift beglaubigt wurde und ihr Wortlaut tatsächlich zu stimmen scheint, muss die andere Abschrift, die von Voss erstellt wurde, absichtlich im Wortlaut geändert worden sein. Der Unterschied besteht darin, dass hier das Gebetbuch unter Nennung des Verfassers Johann Gottfried Ditter näher beschrieben ist. Darauf wollte Voss wohl verzichten, denn mit einer stärkeren Betonung der einzelnen Komponenten des Werkes und der Zunahme theologisch versierter Beteiligter nahm das Projekt mehr Kontur an, was wiederum dazu führen musste, dass sich der Herzog noch leichter von ihm überzeugen ließ – was ja letztlich auch geschehen ist.

anhand der mittlerweile im »NL. Schranck sub G. No. 100.b.« aufbewahrten gedruckten Vorlage überzeugen lassen konnte.<sup>84</sup>

Wie konnte sich der Herzog von Erdmann so einnehmen lassen? Hier müssen wir die außergewöhnliche Persönlichkeit Herzog Moritz Wilhelms in Betracht ziehen. Wie in der sächsischen Landesgeschichte mittlerweile bekannt ist<sup>85</sup>, zeichnete er sich durch ein gewisses abnormes Verhalten aus, das sich wahrscheinlich schon in seiner Kindheit geäußert hatte, später aber deutlich zum Vorschein kam und ihm den Ruf eines »Regierunfähigen« einbrachte. Bereits 1706, als der Prinz sein 18. Lebensjahr vollendet hatte und die Regierung antreten wollte, hatte ihn der Kurfürst vor dem kaiserlichen Hof für nicht stiftsmündig erklärt,

weiln sie [Herzog Moritz Wilhelm] sich selbst keines weges zu gouverniren wüsten, sondern solches wegen bekandter Incapacitæt durch andere Leuthe thun laßen müsten, mithin hierdurch ein mehrers nicht erlanget, als Uns die Administration und Ober-Vormundschafft entzogen, hingegen solche in der That einen andern in die Hände gespielet würde, dahero durch diese und andere dergleichen diensame Vorstellungen die Mündig-Erklährung und Lehnsreichung nach Mögligkeit zuverhindern und abzuwenden [...] [sei].<sup>86</sup>

Nach Regierungsantritt 1712 kam es zunehmend zu Zwischenfällen, die auf eine ernsthafte seelische Störung des Herzogs schließen lassen. So war es seine Gewohnheit,

seinen Zorn an den Pagen auszulaßen, tritt sie mit den Füßen, wovon einer etzliche Wochen in Gefahr einen Bruch zu bekommen, beim Chirurgus gelegen, schreiht auf dem Gange in Vorbeigehn Fenster an, wälzet sich

84 Bittschreiben Erdmanns vom 11.12.1718 (wie Anm. 98); Bittschreiben Christian Erdmanns an Herzog Moritz Wilhelm, Lübben, 17.03.1719. Ebd., Bl. 37–39/50f.

bisweilen im Kothe [...], sieht Stunden lang die Gräber an rumpelt auf der großen Baßfiedel, und macht ander seltsam Zeug [...].<sup>87</sup>

Die Zustände, die sich noch mit vielen Beispielen von Kommentaren seitens seiner Gegner wie auch aus den eigenen Reihen belegen ließen, verschlechterten sich von Jahr zu Jahr, so dass der Kurfürst eingreifen musste und schließlich 1720 zur »Abwendung vorbesagten gänzlichen Verfallß dero [Herzog Moritz Wilhelms] Cameral Wesens«<sup>88</sup> mit Ludwig Adolph Freiherrn von Zech einen neuen Direktor über die merseburgische Kammer anstellte und so der Misere Einhalt gebot.

All dies mag der Grund dafür gewesen sein, dass der Herzog beiden niederlausitzischen Verlegern die Druckgenehmigung erteilte und ihnen zugleich das fürstliche Privileg verweigerte: Seine Neutralität lässt sich als Zeichen seines allgemeinen Desinteresses an Problemen des öffentlichen Lebens, denen er nicht gewachsen war, interpretieren. In zeitgenössischen Lebensbeschreibungen ist von seinem »Naturell«, das »ganz und gar nicht zu weltlichen Dingen inclinirete«<sup>89</sup>, von seinen offenbar unverhältnismäßig häufigen Friedhofsbesuchen sowie von seinem Rückzug in die Welt der Musik die Rede.<sup>90</sup> Seine mangelnde Urteilskraft, die ihn auch daran gehindert haben könnte, richtig zu entscheiden, welchem der beiden Verleger der Vorzug gebührte, ist hierbei nur eines von vielen Indizien für seine »Regierschwäche«. Freilich könnte man die Verweigerung der Druckprivilegien auch dadurch erklären, dass Publikationen, die nicht im Auftrag der Obrigkeit entstanden, ohnehin für gewöhnlich von Privilegien ausgeschlossen waren. In diesem Fall hätte Herzog Moritz Wilhelm aber schon früher entsprechend reagiert und sich alle weitere Mühe aufwändiger Korrespondenz erspart.

Mit der Verweigerung des fürstlichen Druckprivilegs, die gleichbedeutend war mit dem Verbot, den Namen des Herzogs im Titel zu führen, untersagte Herzog Moritz Wilhelm den Verlegern auch, den Titel eines *Niederlausitzischen Gesangbu*-

<sup>85</sup> Vgl. Richter, Maria: Hofmusik in Sachsen-Merseburg. Historische Zusammenhänge zwischen Musik und Politik am Beispiel der Hofkapelle. Vortrag, gehalten im Schloss Merseburg am 02.10.2007. Der Beitrag wird 2009 im Tagungsband zu der vom Rudolstädter Arbeitskreis für Residenzkultur e.V. und dem Kulturhistorischen Museum Schloss Merseburg gemeinsam veranstalteten Tagung »Fürsten ohne Land. Höfische Pracht in den Sekundogenituren Weißenfels, Merseburg und Zeitz« (Merseburg, 10.–12.05.2007) erscheinen. Zum Thema »Hofmusik in Sachsen-Merseburg« hat die Autorin auch eine Dissertation in Arbeit (vgl. Anm. 60).

<sup>86</sup> Brief Kurfürst Friedrich Augusts I. an die Statthalter und Geheimen Räte zu Dresden vom 24.11.1706, SHStA: Loc. 819/8, Bl. 50.

<sup>87</sup> Zitiert nach Wilde, Manfred: Zwischen Ehebruch und Staatsräson. Das außereheliche Verhältnis von Herzogin Henriette Charlotte von Sachsen-Merseburg als diplomatisches Ränkespiel. Vortrag, gehalten auf der Tagung »Sachsen und seine Sekundogenitur-Fürstentümer« am 22./23. Juni 2007 im Barockschloss Delitzsch. Sein Beitrag wird in der Schriftenreihe des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V. (ISGV), Dresden, veröffentlicht werden. Für die Zusendung des Vortragsmanuskripts danke ich Herrn Wilde sehr herzlich.

<sup>88</sup> Brief Kurfürst Friedrich Augusts I. an Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Merseburg vom 24.05.1720. SHStA: Loc. 4814, Bl. 5f.

<sup>89</sup> Möbius/Präger: Neue Merseburgische Chronika (wie Anm. 56), S. 431.

<sup>90</sup> Vgl. ebd.; »Lebens-Lauff« Herzog Moritz Wilhelms (wie Anm. 53), Bl. 160.

ches zu verwenden. 91 Voss ging darauf ein, indem er die »Niederlausitz« aus dem Haupttitel entfernte, sodass das »Marggrafthum Nieder-Lausitz« auf den Untertitel beschränkt blieb, und neben den niederlausitzischen Liedern auch jene aus den »benachbarten Orten« sowie die Lutherlieder erwähnte, obgleich diese in der um ein paar Lieder reicheren gedruckten Variante des Buches nur unmerklich mehr Raum einnehmen als in Voss' Entwurf.

#### Weglassungen

Der Tag ist nun vergangen Gott unser Vater, der du bist Haben wir das Gute empfangen Ich hab meinen Lauf vollendet Jesus, mein Erlöser, lebet Kyrie, Gott Vater in Ewigkeit Nun wohl, du musst zurücke O Gott, verleih mir deine Gnad O Herr Gott Vater in Ewigkeit Schutz und Friede im Lande Was lobet ihr Gottes Verächter Wenn alles Eitle muss zu Grunde Wer wohl gedenkt zu freien Wohl dem, der sich auf seinen Gott

#### Einfügungen

Bewahr mich Gott, mein Herre Den die Hirten lobeten sehre Dies ist ein Tag der Ehren Ein Kind geborn zu Bethlehem Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort Herr Gott, nun sei gepreiset Heut hat Marien Kindelein Hilf, Herr, dass wir die goldne Zeit Ich bin in lauter Angst und Not Ich stell mich ein, o frommer Gott Ich weiß, dass mein Erlöser lebt In dich hab ich gehoffet, Herr Lasst uns folgen St. Pauli Lehr Litanei Lobt Gott in seinem Heiligtum Lobt Gott mit Schall, ihr Heiden all Maria das Jungfräulein

Mit meinem Gott geh ich zur Ruh Mitten wir im Leben sind Nun lasst uns den Leib begraben Nur nicht betrübt O Jesu Christ, mein's Lebens Licht O Mensch, bedenk das Ende O starker Gott ins Himmels Thron Plagt, was plagt ihr Geister Quem Pastores laudavere So wir Guts empfangen haben Te Deum laudamus Vom Himmel hoch, da komm ich her Vom Himmel kam der Engel Schar Wenn ich in Angst und Not Wie wohl hast du gelabet Wohl dem, der in Gottes Furcht steht Wohl steht's im Land

Nicht berücksichtigt sind hierbei jene Incipits, die im Entwurf nur einmal aufgelistet waren, im Druck aber doppelt auftreten, z.B. die unterschiedlichen Fassungen von *Ich weiß, dass mein Erlöser lebt* mit den Folgeversen »ob ich schon hier auf Erden« (Ludwig Helmbold) und »das soll mir niemand nehmen« (Paul Gerhardt).

Die inhaltlichen Verschiebungen zugunsten des traditionelleren und allgemein bekannteren Repertoires werden auf Vorschlag des Konsistoriums und des Herausgebers Adami selbst geschehen sein, die wohl weniger dem (wohl gar nicht vorhandenen) Begehren des Herzogs entsprechen wollten als vielmehr selbst einige Lieder in Voss' Vorschlag vermisst haben dürften. Pal dies hinderte freilich Adami nicht daran, das Buch wenigstens in seiner Vorrede als »vollständiges Niederlausitzsches Gesang-Buch« zu bezeichnen.

Entsprechend dem fürstlichen Geheiß widmete Voss das Werk auch nicht dem regierenden Herzogspaar, sondern seinen niederlausitzischen Patronen, obwohl diese ebenfalls nicht die Auftraggeber waren, und an Stelle des fürstlichen Doppelportraits, wie es im *Merseburgischen Gesangbuch* abgedruckt ist, erschien – ähnlich den späteren Ausgaben des *Merseburgischen Gesangbuches* – eine zweigeteilte Darstellung von Lübben mit großer Ansicht des neu erbauten bzw. noch im Bau befindlichen Lübbener Ständehauses sowie der beiden Allianzwappen der niederlausitzischen Herrschaften und der kursächsischen Dynastie, darunter eine idealisierte Stadtansicht von Lübben. 94

Wie verhielt es sich mit Erdmanns Gesangbuch? Eigenartigerweise scheint es heute kein Gesangbuch mehr von ihm und dem Herausgeber Mahling zu geben. Möglicherweise hat es auch nie eins gegeben. Nimmt man Letzteres an, so ist nicht nur nach dem Verbleib der Druckvorlagen, die dem Herzog und dem Konsistorium vorgelegen haben müssen, sondern vor allem nach dem Grund für die Einziehung des Buches zu fragen. Solch eine Maßnahme kann durchaus stattgefunden haben, denn sie kam – jedenfalls auf kursächsischer Ebene – bei landesweiten Drucken, die von der Landesherrschaft bzw. vom Oberkonsistorium missbilligt wurden, immer wieder vor. Tatsächlich lassen sich Indizien dafür finden, dass Erdmann im letzten Moment einen großen Fehler begangen hat. Er hatte angekündigt, dass er im Falle des Verbots, den Namen des Herzogs auf den Titel zu setzen,

<sup>91</sup> Instruktion Herzog Moritz Wilhelms an das niederlausitzische Konsistorium vom 19.04.1719 (wie Anm. 82).

<sup>92</sup> Eine Auswertung der unterschiedlichen Auswahl steht noch aus. Vgl. Rößler: Kirchengesangbuch als Kommunikationsträger (wie Anm. 1), über den Widerstand des württembergischen Konsistoriums gegen Aktualisierungsversuche beim Württembergischen Gesangbuch
von 1583ff., der letztendlich zu einem »Ausgleich zwischen kirchenamtlicher Beharrung
und gemeindlichen Liederwünschen« geführt habe (S. 207f.).

<sup>93</sup> Ebenso frei ging Adami übrigens bei seinem Bericht über die Entstehung des Gesangbuches um: Während die erfolgreichen Mühen des Liedersammelns genau beschrieben sind, wird Voss' Misserfolg bei seinem Antrag auf ein fürstliches Privileg verschwiegen (genauso freilich die Konkurrenz). Stattdessen heißt es, Voss habe in Merseburg und Lübben lediglich »Meldung« von seinem Vorhaben getan.

<sup>94</sup> Freundlicher Hinweis von Herrn Joachim Säckl, Naumburg.

sein Buch (wie Voss) unter einem anderen Titel veröffentlichen werde.<sup>95</sup> Dieser Fall war nun eingetreten, doch anstatt sich zu fügen, startete Erdmann einen neuen Versuch, sein Buch schließlich doch noch als amtliches niederlausitzisches und nicht als privates Gesangbuch zu vermarkten.

Wie aus einem an die regierende Herzogin Henriette Charlotte gerichteten Brief hervorgeht%, hatte er inzwischen deren Namen auf die Titelseiten gesetzt und bemühte sich nun, sie von dem Titel Niederlausitzisches Gesangbuch zu überzeugen. Als Beweise dienten ihm zum einen Gesangbücher wie »die so genannte Chursächß. Waßerqvelle oder das Schlesische Gesangbuch«, die »ohne Wiederspruch der hohen Landes Herrschafft, den Titul vom Lande geführet« hätten, obwohl sie »ebenfalls nur privat-Wercke« gewesen seien, zum anderen die in seinem Gesangbuch enthaltenen Lieder, »welche in der Niederlausitz [...] ihre Geburth erhalten, auch in denselben Kirchen gebraüchl. sind«. Vor allem letzteres Argument war ungerechtfertigt, denn es war ja schon vom Herzog als irrelevant abgetan worden. Erdmann wird wohl davon ausgegangen sein, dass die Herzogin von dem aktuellen Diskussionsstand weder Kenntnis hatte noch entsprechende Informationen einholen würde. Vielmehr dürfte er - in Kenntnis der Beliebigkeit der Unternehmungen des Herzogs – gehofft haben, dass die Herzogin anders als ihr Gemahl entscheiden würde und diesen beeinflussen könne. Das ferner angeführte Argument, das Werk sei schon gedruckt und ein Umdruck würde erhebliche Kosten verursachen, war freilich eine Übertreibung, da nur die Titel- und Widmungsseiten betroffen gewesen wären.

Mit diesen Äußerungen und dem hochnäsigen Ton, der den gesamten Brief durchzieht, war Erdmann deutlich zu weit gegangen, zumal sich die Herzogin tatsächlich nicht so leicht beeinflussen ließ. Ganz im Gegenteil besaß sie – so steht es in der Leichenrede für Herzog Moritz Wilhelm geschrieben – einen »durchdringende[n] Verstand«, der sie dazu befähigte, dem Herzog als dessen »unermüdete Gehülffin« einen Teil »Seiner schweren Regierungs Last« abzunehmen.<sup>97</sup> So vorschriftsmäßig und idealisierend ein solch offizieller Text im Sinne des Fürsten auch ausgearbeitet worden sein mag – die besonderen Regierungsaufgaben seiner Gemahlin scheinen einer besonderen Erwähnung wert gewesen zu sein. Die Herzogin

95 Bittschreiben Erdmanns vom 17.03.1719 (wie Anm. 84).

war es auch, mit der an Stelle des Herzogs 1720 der erwähnte kurfürstliche Abgesandte Zech kommunizierte.

Die Stellungnahme der Herzogin hatte Erdmann also falsch eingeschätzt. Mit seinem letzten Brief, mit dem er sich selbst zu Fall gebracht haben könnte, indem er die Angelegenheit der Herzogin antrug, scheint eine Wende herbeigeführt worden zu sein, die eventuell als Reaktion auf Erdmanns übertriebene Offensive zu werten ist, auch wenn darüber keine genaueren archivalischen Nachrichten bekannt sind. Dass die Akte gerade an dieser Stelle schließt, könnte ein Zeichen dafür sein, dass entweder die Herzogin diese Angelegenheit kurzerhand abgeschlossen hat oder der Fall auf einer anderen Ebene weiterbehandelt worden ist. Möglicherweise waren es die Geheimen Räte, die an Stelle des Herzogs regierten. Schließlich waren sie ja schon seit längerem auf Seiten Voss' und Adamis in die Gesangbuchangelegenheiten involviert, denn es gab unter ihnen, zumindest unter den Merseburger Kanzlei- und Kammergerichtsbeamten, Verbündete des Lübbener Konsistoriums, die kräftig mitgemischt und sich bemüht hatten, Erdmanns Anliegen herunterzuspielen. Zwar hatte der Herzog Erdmanns Briefe zur Kenntnis genommen - und allein das war offensichtlich der Grund für seine unerfreulichen Entscheidungen - doch gab es noch genügend andere Möglichkeiten, ihm wichtige Informationen vorzuenthalten. So hatten die beteiligten Räte ein »Memorial« Erdmanns, mit dem dieser sogar persönlich in Merseburg vorstellig geworden war, dem Herzog bewusst verheimlicht, und es wird auch kein Zufall gewesen sein, dass Erdmann gerade zu einem Zeitpunkt vorgeladen wurde, als der Herzog selbst abwesend war.98 Vielleicht waren auch Mitglieder des Merseburger Stiftskonsistoriums an den Vertuschungsaktionen beteiligt. Zu ihnen jedenfalls wird Adami sicher Beziehungen unterhalten haben, denn 1714 hatte er zu den drei Bewerbern um die Stiftssuperintendentur gehört, war also den Merseburger Konsistorialmitgliedern als hochangesehener Geistlicher persönlich bekannt.99 Freilich könnte auch das niederlausitzische Konsistorium, also Adami und seine vier Mitarbeiter<sup>100</sup> selbst, das Buch konfisziert haben. So etwas hatte es ja schon seit langem vorgehabt. Wie dem auch sei: Zu einer Privilegierung Voss' haben die Bemühungen jedenfalls nicht gereicht.

<sup>96</sup> Bittschreiben Christian Erdmanns an Herzogin Henriette Charlotte, Merseburg, 30.05.1719. SHStA: Rep. 139 l, Nr. 245, Bl. [53f.].

<sup>97 »</sup>Lob- und Trauer-Rede« für Herzog Moritz Wilhelm, gehalten am 19.06.1731 von Christian Wilhelm von Burckersroda. SHStA: Loc. 13316 (4114), Bl. 132–144, hier: Bl. 137f.

<sup>98</sup> Bittschreiben Christian Erdmanns an Herzog Moritz Wilhelm, Lübben, 11[!].12.1718. SHStA: Rep. 139 l, Nr. 245, Bl. 33f. (Abschrift durch Voss; vgl. Anm. 83); Bittschreiben Voss' an Herzog Moritz Wilhelm vom 17.01.1719 (wie Anm. 77).

<sup>99</sup> DStA: E, Lit. S, Nr. 14.

<sup>100</sup> Zur Zusammensetzung des niederlausitzischen Konsistoriums siehe Kretzschmar: Sekundogenitur-Fürstentümer (wie Anm. 6), S. 190.

Das Merseburgische Gesangbuch von 1716 - Version B

Wirft man lediglich einen flüchtigen Blick auf das überlieferte Quellenmaterial zum Merseburgischen Gesangbuch und dessen erfolgreichem Werdegang, so kommt man zu dem Schluss, dass Herzog Moritz Wilhelm, dem die Publikation zu verdanken ist, als Wegbereiter des Pietismus in Merseburg eine verdienstvolle Persönlichkeit war (Version A). Bezieht man andererseits die Geschehnisse um das Niederlausitzische Gesangbuch (und andere Ereignisse) in die Überlegungen mit ein, so muss man die Erkenntnisse über die Errungenschaften des Herzogs relativieren. Sein allgemein wenig souveränes Auftreten führt zu der Überlegung, ob nicht auch das Merseburgische Gesangbuch, das nur kurze Zeit vor dem Niederlausitzischen entstanden ist, als Produkt unselbstständigen Handelns zu betrachten ist. Tatsächlich lässt sich das Geschilderte auch aus der entgegengesetzten Sicht interpretieren. Es ist zwar nicht abzustreiten, dass das Gesangbuch im Lebenslauf Herzog Moritz Wilhelms als eines seiner besonderen Verdienste hervorgehoben wurde, doch kann die Bedeutung dieser Publikation im Nachhinein - entsprechend dem Zweck eines Lebenslaufes als idealisierendes und die Tatsachen häufig verfälschendes Gedächtnis des Verstorbenen<sup>101</sup> – auch übertrieben dargestellt worden sein. So weisen auch die vier anderen erwähnten Errungenschaften Herzog Moritz Wilhelms<sup>102</sup>, die ebenfalls die landesweite Förderung des Luthertums als »Ihr einiger Wunsch und Endzweck« unter Beweis stellen sollten, eher auf das private Engagement des Herzogs hin. Anders als die landesweiten baulichen und verwaltungsstrukturellen Neuerungen unter seinem großen Vorvorgänger Herzog

Was lässt sich aus dieser niederlausitzischen Geschichte über die Persönlichkeit Herzog Moritz Wilhelms herausfiltern? Die Erteilung eines Druckprivilegs war nicht am Desinteresse des Herzogs an privaten Gesangbüchern, die nicht in seinem Auftrag entstanden und nichts mit ihm zu tun hatten, gescheitert, denn ursprünglich war keines der beiden konkurrierenden Projekte von einem Privileg ausgeschlossen gewesen: Das Konsistorium in Lübben, das als kompetentes Gremium ernst zu nehmen war, hatte mit einem solchen für Voss gerechnet, während es Erdmanns Privilegierung zu vereiteln suchte, und auf direkte Schreiben beider Drucker hatte der Herzog immer positiv reagiert. Dies betraf sowohl Voss' erstes Schreiben mit dessen Bitte um ein Privileg, das immerhin mit einem Zensurauftrag an das Konsistorium beantwortet wurde, als auch Erdmanns Briefe, die zu einer Verweigerung eines Privilegs für Voss und zu einer Druckgenehmigung für Erdmann führten. Vielmehr könnte Voss' Scheitern gerade in den übermäßigen Anstrengungen des niederlausitzischen Konsistoriums einschließlich seines Mitglieds Adami begründet gewesen sein. Obwohl oder gerade weil die Beteiligten - in Kenntnis der Regierschwäche des Herzogs - dessen falsche Entscheidungen befürchtet und deshalb unlautere Mittel angewandt hatten, scheinen ihre Bemühungen vergebens gewesen zu sein. So wird dem Herzog dank direkter Vergleichsmöglichkeit nicht entgangen sein, dass das Konsistorium mindestens einen der Briefe von Voss, wenn nicht sogar weitere, zu dessen Gunsten geändert hatte. Genauso dürfte er Voss' Verfälschung eines Erdmann-Briefes zur Kenntnis genommen haben. Auf jeden Fall gingen die Schüsse der Voss-Befürworter nach hinten los. Wurde ihnen die Regierschwäche des Herzogs zum Verhängnis, so konnte Erdmann von ihr profitieren. Allerdings bedeutete dies noch kein fürstliches Druckprivileg für ihn. Die Existenz zweier privater niederlausitzischer Gesangbücher mit nahezu übereinstimmenden Inhalten scheint für den Herzog jedenfalls kein Problem gewesen zu sein, und auch das Konsistorium in Lübben hatte dies zunächst für möglich gehalten. Da die neben den Buchdruckern und Herausgebern beteiligten Personen (oder zumindest ein großer Teil von ihnen) auf Voss' Seite standen, tragen die gegen Voss gerichteten Anordnungen des Herzogs auf jeden Fall dessen eigene Handschrift (oder wer verbarg sich dahinter?). Diese Erkenntnisse lassen wiederum neue Schlüsse für das Merseburgische Gesangbuch zu.

<sup>101</sup> Vgl. Rohr, Julius Bernhard von: Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft Der PrivatPersonen, Welche Die allgemeinen Regeln, die bey der Mode, den Titulaturen, dem Range,
den Complimens, den Geberden, und bey Höfen überhaupt, als auch bey den geistl. Handlungen, in der Conversation, bey der Correspondenz, bey Visiten, Assembleen, Spielen, Umgang
mit Dames, Gastereyen, Divertissemens, Ausmeublirung der Zimmer, Kleidung, Equipage
u.s.w. Insonderheit dem Wohlstand nach von einem jungen teutschen Cavalier in Obacht zu
nehmen, vorträgt [...]. Berlin 1728, sowie: Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft Der
großen Herren, Die in vier besonderen Theilen Die meisten Ceremoniel-Handlungen, so die
Europäischen Puissancen überhaupt, und die Teutschen Landes-Fürsten insonderheit, so wohl
in ihren Häusern, in Ansehung ihrer selbst, ihrer Familie und Bedienten, als auch gegen ihre
Mit-Regenten, und gegen ihre Unterthanen bey Krieges- und Friedens-Zeiten zu beobachten
pflegen [...]. Berlin 1733 (11729). Faks. in 2 Bänden. Hg. und komm. von Gotthardt
Frühsorge. Leipzig 1989, bes. Bd. [1] (1728), S. 667f.

Christian d.Ä. 103 nehmen sie jedenfalls nicht den Rang landes- oder zumindest stiftsweiter Maßnahmen ein:

Maria Richter

- 1. Bei der vom Herzog »mit vielen Fleiß« zusammengetragenen Sammlung der »besten Kern-Sprüche« handelte es sich um eine reine Privatsammlung, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war.
- 2. Die Erteilung von Stipendien und Benefizien für Waisen war zwar eine stifts- und erblandesweite Maßnahme, beschränkte sich aber auf wenige Personen. Dass die Unterstützung von Waisen mit der besonders großen Güte des Herzogs begründet wurde, obwohl sie doch in ähnlicher Weise schon von seinen Vorgänger(inne)n praktiziert worden war<sup>104</sup>, deutet auf eine Aufblähung des vergleichsweise unbedeutenden Projektes hin. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass die Niederlausitz, die sich ja ebenfalls über Stipendien aus der Landeskasse freuen durfte (auch zur Regierungszeit Herzog Moritz Wilhelms), hier nicht erwähnt ist: Die Vergabe von Stipendien hatte mit persönlichen Entscheidungen der jeweiligen Landesherrschaft, die in der Regel lediglich alte Traditionen fortsetzte, häufig wenig zu tun.
- 3. So erfreulich die anlässlich des Reformationsjubiläums 1717 »in reicher Menge« an die Schüler des Domgymnasiums ausgeteilten Bibeln für die Betroffenen auch gewesen sein mögen sie betrafen nur einen verschwindend geringen Teil der Bevölkerung. Außer den 197 Schülern, die 1717 zufällig gerade an der Schule lernten, und den 26 Kindern des Merseburger Waisenhauses bekam kein Einziger eine Bibel geschenkt. Darüber hinaus das wird im Lebenslauf nicht erwähnt erhielten nur die ältesten Schüler vollständige Bibeln, die meisten anderen und die Waisen hingegen wurden nur mit Exemplaren des Neuen Testaments ausgestattet. Dass auch die Waisen im Lebenslauf nicht genannt wurden, scheint damit zusammen zu hängen, dass sie allein auf Wunsch des

Stiftssuperintendenten und nicht des Herzogs berücksichtigt worden waren. <sup>105</sup> Mögen derartige Schenkungen aufgrund ihrer nicht zu verleugnenden Kostspieligkeit in einem größeren Ausmaß ungewöhnlich und für den größten Teil der Bevölkerung ohnehin ungeeignet gewesen sein, so darf nicht übersehen werden, dass gerade das Merseburger Domgymnasium von ihnen betroffen war, also jene Personen, von deren regelmäßiger (musikalischer) Mitwirkung in den Domgot-

tesdiensten der Herzog am meisten profitierte. Damit beschränkte sich auch diese

Errungenschaft auf den Hof/Dom-Bereich.

4. Am allerwenigsten können die »Saiten-Spiele Ihrer Capellisten«, die fast täglich und ebenfalls allein »zum Preiß des allmächtigen« erklungen sein sollen, als eine öffentliche Maßnahme zur Förderung des Luthertums betrachtet werden, war doch die Bevorzugung gerade der Streichinstrumente eine rein private Vorliebe des »Geigenherzogs«, der sich, teils selbst musizierend, vorwiegend in seinem »Fürstl. Vorzimmer« und weniger im öffentlichen Raum hingab. Ihre Erwähnung im Lebenslauf kann nur darin begründet gewesen sein, dass sie den gewöhnlichen Rahmen des öffentlichen Tafel- und Gottesdienstmusizierens gesprengt hatte. Darauf weisen nicht nur anekdotische Berichte über die merkwürdigen Musizierpraktiken des Herzogs während der Domgottesdienste, insbesondere während der Predigten, hin, sondern auch konkrete Eintragungen in die Liederverzeichnisse der Gottesdienste, wonach - ungeachtet der regulären »Concerte« vor bzw. nach den Predigten - manches Schlusslied auf Befehl des Herzogs spontan durch ein anderes (am häufigsten: Nun danket alle Gott) ersetzt106 und in Begleitung der Hofkapelle gesungen wurde. Hierbei waren allerdings nicht nur Streicher beteiligt, wie in der Biografie suggeriert wird, sondern nachweislich auch Trompeten und Pauken. Auf alle Fälle wollte man diese als »Saiten-Spiele« bezeichnete Instrumentalmusik, die keineswegs nur in den sonntäglichen Gottesdiensten zu hören war, als eine nutzvolle Tätigkeit des Herzogs kenntlich machen und schob sie deshalb pauschal der Rubrik Gotteslob zu. Demgegenüber wurden andere besondere Errungenschaften des Herzogs bzw. seiner Gemahlin aus dem Privatbereich, die nicht religiös gedeutet werden konnten, etwa die Errichtung eines Spiegelkabinetts, sowie die Vorlieben des Regenten, die dessen Souveränität eher untergruben, im »Lebens-Lauff« lieber weggelassen.

<sup>103</sup> Vgl. Just: »Leben und Regierung [...]« (wie Anm. 15); Vgl. Möbius/Präger: *Neue Merseburgische Chronika* (wie Anm. 56), S. 265–268; Kretzschmar: *Sekundogenitur-Fürstentümer* (wie Anm. 6), S. 183–195; Säckl: *Sachsen-Merseburg* (wie Anm. 61).

<sup>104</sup> Stipendiaten in der Merseburger Schulordnung von 1668 (vgl. Anm. 9); »Fundation derer Stipendiorum«, eingerichtet von Herzog Christian d.Ä., dem Großvater des derzeitigen Herzogs, für fünf Personen, Merseburg, 16.11.1679. DStA: C III, Lit. S I, Nr. 8, Bl. 662–668; verschiedene Erwähnungen auch in Just: »Leben und Regierung [...]« (wie Anm. 15); Stiftung des Merseburger Waisenhauses 1698 durch die Herzogswitwe Christiana, die Großmutter der Herzogs. Vgl. Vulpius, Johannes: Megalurgia Martisburgica. das ist: Fürtreffligkeit der Stadt Märseburg, nach ihren alten und jetzigen Zustande, Landes-Herren, vorigen und heutigen Geschichten, von uhralten Zeiten her biß auff das 1700. Jahr Christi [...]. Quedlinburg, Aschersleben 1700, S. 45.

<sup>105</sup> Bericht des Stiftssuperintendenten Leyser, Merseburg, s.d. [November 1717]. SHStA: Loc. 13275 (1322), Bl. 46f.; Bericht des Prokurators des Gymnasiums Christian Baumgarten, Merseburg, 31.10.1717. Ebd., Bl. 48–51.
106 Vgl. Anm. 42.

Insgesamt scheint das Engagement des Herzogs vor allem seiner eigenen geistigen Erbauung gegolten zu haben. War dies durchaus verständlich und wurde von ihm als Landesherrn im Rahmen des höfischen Zeremoniells sogar verlangt, so unterschied sich Herzog Moritz Wilhelm von anderen Fürsten dadurch, dass seine Art der öffentlichen Repräsentation nicht dem zeremoniellen Standard entsprach. Auch die mangelnde Förderung des Landes kann nicht ausschließlich mit der finanziellen Schwäche der Kammer begründet werden. Vor diesem Hintergrund muss auch der ursprüngliche Zweck des Gesangbuchprojektes hinterfragt werden. Seine Bedeutung scheint im Lebenslauf wie die der anderen »Errungenschaften« über die Maßen betont worden zu sein, damit überhaupt etwas Positives über den Herzog genannt werden konnte - sieht man einmal von dessen besonders ausgeprägten Tugenden Gottesehrfurcht, Gerechtigkeit und Güte, auch im persönlichen Umgang mit den »niederen« Untertanen, ab, die ebenfalls mehrfach ausgebreitet wurden. 107 Da es seine »besondere Freüde« war, nicht nur Gott »von andern preißen« zu hören, sondern selbst fleißig und »mit fröhligen Munde«108 mitzusingen, muss das Gesangbuch vor allem ihm selbst sehr gelegen gekommen sein. So wird er es nicht allein »zu [...] der Gemeinden in diesem Stifte, heilsamer Erbauung«109 und

zu dem Behuf [...], damit ein jeder Ihrer Unterthanen sich deßen sowohl zur öffentlichen, als Privat-Andacht nutzbarlich bedienen, und Gott der Herr von männiglich mit Lob-Gesängen und geistlichen Liedern verehret werden möchte<sup>110</sup>

in Auftrag gegeben haben, sondern vor allem deshalb, um die von ihm bevorzugten Lieder in seinen eigenen (halb)öffentlichen und privaten Gottesdiensten parat zu haben und so auch besser vor seinen Gegnern legitimieren zu können. Aus dieser Perspektive gewinnt das Merseburger Domkapitel wieder an Bedeutung. Zwar standen die Kapitulare in der Hierarchie unter dem Herzog, doch müssen sie Druck auf ihn ausgeübt haben. Dies konnte nur dadurch verhindert werden, dass sie vom Herzog ferngehalten wurden, wie später ja auch Erdmann nicht vor den Herzog gelassen wurde. Deshalb muss es nicht Herzog Moritz Wilhelm gewesen sein, der sie nicht empfangen wollte, sondern es könnten seine engen Vertrauten

107 Vgl. »Lebens-Lauff« Herzog Moritz Wilhelms (wie Anm. 53), Bl. 161; Möbius/Präger: Neue Merseburgische Chronika (wie Anm. 56), S. 431. gewesen sein, die den Herzog entsprechend beraten haben, möglicherweise der Hofprediger und Gesangbuchherausgeber Philippi selbst.

Auf jeden Fall kann auch Philippis Anteil an der Entstehung des Gesangbuches ganz neu gedeutet werden: Das Buch ist gar nicht im Auftrag des Herzogs, sondern seines neuen Hofpredigers entstanden, der nach seiner Anstellung in Merseburg die von ihm protegierten Lieder allmählich in den Domgottesdiensten einführte, dem Herzog seinen Wunsch nach einer Edition eines ganz neuen Gesangbuches antrug und auch die Anbringung der Liedertafeln anregte. Es kann keine Fantasterei der Kapitulare gewesen sein zu behaupten, dass Philippi in der Lage war, in eben diesen drei Punkten sich »eines Directorii anzumaßen«.111 Offensichtlich waren sich die Kapitulare der Macht Philippis und seines Direktoriums bewusst und wurden dazu bewogen, den Herzog darüber in Kenntnis zu setzen freilich ohne Erfolg. Philippis Einfluss war weit bekannt, und es ist anzunehmen, daß er auch den Superintendenten schnell überzeugt hat. Dieser scheint ursprünglich kein (strenger) Pietist gewesen zu sein, denn das Domkapitel selbst hatte ihn ja als einen von drei Bewerbern um die Stiftssuperintendentur 1714 denominiert. Ob der Herzog - oder war es vielleicht sogar Philippi selbst? - gerade Leyser auswählte, weil dieser - im Gegensatz zu dem Lübbener Adami und dem Annaberger Superintendenten Andreas Kunad – als bisheriges Mitglied des Stiftskonsistoriums in Merseburg bereits bekannt war, spielt hierbei keine Rolle. Auf jeden Fall muss Philippi ihn bald für seine Zwecke in Anspruch genommen haben. Ebenso schnell scheint er den Herzog in seinen Bann gezogen zu haben. Da er bereits mit dem fertigen Hallischen Gesangbuch von 1711 aufwarten konnte, ließ sich die merseburgische Variante innerhalb weniger Monate (also viel schneller als später Voss' Gesangbuch) und sicher auch besonders kostengünstig realisieren.

So betrachtet, fungierte der Herzog lediglich als verlängerter Arm des Hofpredigers, der mit seiner Anstellung am Merseburger Hof viel Hoffnung auf Selbstverwirklichung geschöpft haben wird, welche ihm und vielen anderen Hofbedienten ja auch zuteil geworden ist. Dass zu den Glücklichen auch manche ehrgeizigen Räte gehörten, ist mittlerweile bekannt. Zu diesem Punkt ließen sich noch die Beschwerden des Domkapitels in Bezug auf den bereits erwähnten Anbau der Kapellen am Dom 1713–1715 ergänzen: Diese baulichen Maßnahmen scheinen nämlich ebenso wenig auf den Herzog selbst zurückzugehen, sondern vielmehr darauf, dass »die expeditiones durch Persohnen so dem Stiffte mit Pflichten verwand [= in

<sup>108 »</sup>Lebens-Lauff« Herzog Moritz Wilhelms (wie Anm. 53), Bl. 160.

<sup>109 »</sup>Nöthiger Vorbericht an den christlichen Leser« (wie Anm. 11), Schluss.

<sup>110 »</sup>Lebens-Lauff« Herzog Moritz Wilhelms (wie Anm. 53), Bl. 160.

<sup>111</sup> Beschwerdeschreiben des Merseburger Domkapitels an Herzog Moritz Wilhelm vom 31.12.1716 (wie Anm. 37).

stiftische Angelegenheiten verwickelt] geschehen« sind, wobei herzogliche Schreiben »wieder die Stifftische Verfaßung abermahls von dergleichen Persohnen contrasigniret« wurden, der Herzog selbst aber »der Stifftischen Verfaßung nicht gnugsam kundig« und ihm auch »kein gründlicher Vortrag geschehen« sei. 112 Demnach ließen die an dem Bau der Kapellen interessierten Drahtzieher den unzureichend informierten Herzog in Unkenntnis der wahren Beschaffenheit der stiftischen Verfassung (und vieler anderer Tatsachen), um ihre Pläne durchsetzen zu können, wobei es ihnen sogar gelang, die Posten der Gegenzeichner herzoglicher Briefe mit ihren Männern zu besetzen (wenn die Einführung der Kontrasignatur 1712 nicht von vornherein auf sie zurückzuführen ist 113). Eine solche Behauptung, die man sich in dieser Deutlichkeit und »auf eine so wenig anständige Arth« 114 überhaupt nicht leisten durfte, muss »aus tiefer Not gerufen« worden sein und – wie auch alle anderen gegen den Herzog gerichteten Aussagen – auf Tatsachen beruht haben.

Mit der verstärkten Kontrolle des Herzogs durch seine Räte lässt sich auch die zusätzliche königlich-kurfürstliche Privilegierung des Gesangbuches seit der dritten Auflage von 1721 in Verbindung bringen: Sie könnte nicht nur ein Zeichen dafür gewesen sein, dass das Gesangbuch auch vom Oberkonsistorium in Dresden approbiert wurde, sondern vor allem auf das Wendejahr 1720 und den Eingriff des Kurfürsten hinweisen, der durch die Einsetzung kurfürstlicher Räte von nun an (wieder) alle Handlungen in Merseburg kontrollierte und seinem Konsistorium eine zweite Zensur des Gesangbuches aufgetragen haben könnte. Ebenso scheinen die späteren Auflagen nach dem Tod des Fürstenpaares von der Unselbständigkeit des Herzogs zu künden: Das in den ersten Auflagen auf dem Titelkupfer wiedergegebene Doppelportrait, auf dem neben dem Herzog auch dessen Gemalin als »Gehülffin« abgebildet ist, scheint später durch ein Einzelportrait des nunmehr regierenden Herzogs Heinrich ersetzt worden zu sein; seine Gemahlin scheint nicht mit abgebildet worden zu sein, da sie ihrem Gemahl keine ebensolche »Gehülffin« sein musste, obwohl das Buch auch ihr gewidmet

112 Beschwerdeschreiben des Merseburger Domkapitels an Herzog Moritz Wilhelm, Merseburg, 20.01.1716. DStA: E, Lit. C, Nr. 20 [2 Bl.]. Vgl. Anm. 40.

ist.<sup>115</sup> Auf den Einfluss und das Engagement der Gemahlin Herzog Moritz Wilhelms hingegen hatte der erste Buchdrucker Gottschick hingewiesen, der die »Liebe zur Ubung der wahren Gottseligkeit« beiden fürstlichen Personen gleichermaßen zugeschrieben hatte.<sup>116</sup>

Abschließend sei auf die Wirkung, die das 1713 entstandene, auf die Melodie von Wer nur den lieben Gott lässt walten gesungene Lied Ich bin dein Gott und deines Samens von Johann Hübner<sup>117</sup> auf Herzog Moritz Wilhelm ausübte, hingewiesen. Zu diesem Lied, das auch in die erste Auflage des Merseburgischen Gesangbuches Eingang gefunden hat, notierte später Philippi in seinem Entwurf für den Trauergottesdienst anlässlich des Begräbnisses des Herzogs 1731: »dis Lied hat der hochsel. Herzog offt gesungen«118. Es gehörte demnach zu den Lieblingsliedern des Herzogs und hat ihn möglicherweise bei dessen ausgeprägten Grabbetrachtungen begleitet. Da der Liederdichter Hübner vor der Entstehung des Liedes, als der Herzog noch ein Knabe war, zufälligerweise über mehrere Jahre Rektor am Merseburger Domgymnasium gewesen war (1694-1711)<sup>119</sup>, könnte die nähere Bekanntschaft des Herzogs mit diesem später entstandenen Lied nicht nur mit Philippi zusammenhängen, der das Lied vermutlich in Merseburg eingeführt und dem Gesangbuch einverleibt hat, sondern auch mit Kindheitserinnerungen des Herzogs an persönliche Kontakte zum Rektor (und anderen wichtigen Persönlichkeiten im Umkreis des Prinzen). Damit ließe sich die Bedeutung der neuen Lieder für den Herzog wieder von einer ganz anderen Richtung her erklären: Der Herzog war nicht nur den Einflüssen seiner aktuellen Vertrauten, sondern auch denen seiner früheren Untergebenen ausgesetzt. Inwieweit außer den Herausgebern des Gesangbuches (Hofprediger, Superintendent), den Liedautoren (Rektor u.a.) und den »Helfern« in der Landesregierung (Räte, Gemahlin) weitere einflussreiche Personen den Herzog hierin wie auch in anderen Bereichen beeinflusst haben, steht dahin. Auf jeden Fall scheint es am allerwenigsten der

<sup>113</sup> Näheres zur Kontrasignatur siehe Lehmann, Rudolf: Einführung der Kontrasignatur durch Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Merseburg 1712. In: Archivalische Zeitschrift 53 (1957), S. 120–122. Freundlicher Hinweis von Herrn Markus Cottin, Merseburg.

<sup>114</sup> Antwort Herzog Moritz Wilhelms an das Merseburger Domkapitel, Merseburg, 29.02.1716. DStA: E, Lit. C, Nr. 20 [2 Bl.].

<sup>115</sup> Vgl. Anm. 49 und 52. Laut »Vorrede« des neuen Hofpredigers und Gesangbuchherausgebers Johann Georg Heppe vom 01.03.1735 war die Neuauflage allerdings »mit vorangesetzten Fürstl. Bildnis und Wappen höchstgedachter unserer Durchlauchtigsten gnädigsten Herrschafft« versehen, womit beide fürstliche Personen gemeint gewesen sein dürften, wie auch die Vorrede selbst an beide gerichtet ist. Zitiert nach Merseburgisches Gesang-Buch, [7. Aufl.] 1748 (wie Anm. 50).
116 Vgl. Anm. 54.

<sup>117</sup> Vgl. Kirchenlieder-Lexicon. Hymnologisch-literarische Nachweisungen über ca. 4500 der wichtigsten und verbreitetsten Kirchenlieder aller Zeiten in alphabetischer Folge nebst einer Uebersicht der Liederdichter. Hg. von Albert Friedrich Wilhelm Fischer. 2 Bde. Gotha 1878/79, Bd. 1, S. 318.

<sup>118</sup> SHStA: Loc. 13316 (4114), Bl. 51.

<sup>119</sup> DStA: E, Lit. B, Nr. 12; Artikel »Hübner (Joh.)« in Zedler: *Grosses vollständiges UNI-VERSAL-LEXICON* (wie Anm. 3), Bd. 13, Sp. 1064f.

Herzog gewesen zu sein, der den Anspruch hatte, für die eingangs erwähnte »Bewußtseinsbildung der Bevölkerung und deren Beeinflussung«<sup>120</sup> selbst Sorge zu tragen.

Freilich: Erstens sind auch andere Landesherren immer von irgendwem beeinflusst worden, und zweitens kann unser Herzog auch selbst den Wunsch gehegt haben, mit den überkommenen Zuständen in Merseburg aufzuräumen, einen geeigneten Hofprediger anzustellen und ein aktuelles Gesangbuch zu publizieren. Seine Erziehung in Merseburg bis zu seinem 17. Lebensjahr wird seine Kenntnis der dort gepflegten Lieder, mit denen er als gebürtiger Merseburger aufgewachsen ist, und infolgedessen auch die Publikation »seines« Gesangbuches befördert haben. Dies schließt aber nicht aus, dass andere Beteiligte hierbei ebenfalls aktiv geworden sind, und zwar - so weit können wir die Situation mittlerweile einschätzen - über das gewöhnliche Maß hinaus. Dies können wir zwar beim Merseburgischen Gesangbuch mangels Quellen nicht beweisen, aber dank anderer Quellen annehmen. Vor diesem Hintergrund scheint es also doch plausibel, dass bei der Etablierung des Pietismus in Merseburg »dem Hof unmittelbar [...] eine solche Bedeutung wohl weniger zugekommen« ist als »dem Ort Merseburg«121 und seinen Pietisten, wie Detlef Döring ausgeführt hatte. Schon Johannes Heckel hatte festgestellt, dass die Bistümer in Merseburg und Naumburg »vor den Experimenten eines fürstlichen Absolutismus bewahrt« geblieben sind122, woraus zu schließen ist, dass auch er die Gesangbuchgeschichte außerhalb des höfischen Bereiches angesiedelt hat (sofern sie ihm bekannt war).

#### Fazit

Wie aus den detaillierten Ausführungen deutlich geworden sein dürfte, können das Merseburgische und das so genannte Niederlausitzische Gesangbuch als typische Produkte sachsen-merseburgischer Innenpolitik bezeichnet werden: Ihre Entstehungsumstände zeugen von den personellen Konstellationen und Abhängigkeiten am merseburgischen Hof zur Regierungszeit Herzog Moritz Wilhelms. Doch welche Abhängigkeiten entsprachen eigentlich der »Realität«? Welche Version der merseburgischen Geschichte stimmt denn nun? Tatsächlich gibt es in der landesgeschichtlichen Forschung derzeit sowohl die Ansicht, der Herzog sei »regierschwach« und »blödsinnig« gewesen, als auch die gegenteilige Auffassung, wonach

120 Vgl. Anm. 2.

keinerlei solche Anzeichen beim Herzog zu erkennen seien.<sup>123</sup> Version A scheint demnach genauso richtig zu sein wie Version B. Darf man sich aber überhaupt für eine von ihnen entscheiden, oder muss man beide (und vielleicht noch weitere Facetten stiftisch-merseburgischer Regionalgeschichte) berücksichtigen, um zu einem objektiven Urteil über die Regentschaft dieses Herzogs zu gelangen? Unterliegen tendenzöse, zielgerichtete Argumentationen nicht immer subjektiver Wahrnehmung und verlaufen zwangsläufig einseitig? Diese Frage lässt sich nur begrenzt bejahen: Im Idealfall sind Untersuchungen immer zielgerichtet, denn in demselben Maße, wie der vom Autor gewählte Fokus einer bestimmten Beweisführung dient, werden automatisch Unterscheidungen zwischen Richtigem/Falschem bzw. Wichtigem/Unwichtigem im Sinne der Argumentation vorgenommen. Damit verbunden bringen Beweisführungen Fakten ans Tageslicht, die bei einer anderen Argumentationsrichtung unberücksichtigt und unbekannt geblieben wären.

Ziel dieser Untersuchung sollte freilich nicht die Beschreibung der unterschiedlichen Persönlichkeitsbilder eines Landesherrn am Beispiel seiner Gesangbücher sein, denn zu diesem Ergebnis kann man auch anhand anderer Beispiele landesherrlicher (Nicht-)Regierung kommen. Vielmehr lässt sich von landesgeschichtlicher Seite her auch die bisher vorwiegend im theologisch-hymnologischen Bereich angesiedelte Gesangbuchproblematik genauer betrachten: Erweitert man den sachsen-merseburgischen Horizont und richtet den Blick auf andere Fürstentümer, so stellt sich weniger die (schon häufig beantwortete) Frage, wie es wohl um die konfessionelle Gesinnung anderer Landesherren gestanden haben mag, als vielmehr die Frage nach den Grenzen obrigkeitlicher Autorität, die sich ja theoretisch an allen amtlichen Gesangbüchern nachweisen ließe und in ihrer Summe über die eingangs erwähnte Unterscheidung zwischen amtlich und privat hinaus zu einer weiteren Differenzierung zwischen amtlich und amtlich, also auch innerhalb des großen Bereiches der amtlichen Gesangbücher, führen sollte. Geht man von der Rechtmäßigkeit der Version B der merseburgischen Gesangbuchgeschichte aus, so scheint der Idealfall, wonach ein Landesherr als Auftraggeber zugleich der Verantwortliche war, bei dem die Fäden auch zusammengelaufen sind, nicht überall eingetreten zu sein. So wurde in der Gesangbuchforschung allgemein festgestellt, dass »Konsistorien und Hofprediger« zu Beginn des 18. Jahrhunderts »stärkeren Einfluß auf die Herausgabe der amtlichen Gesangbücher« gewannen. 124 An anderer Stelle wurde die »vermeintliche [...] Unterordnung der protestantischen Lan-

<sup>121</sup> Vgl. Anm. 59.

<sup>122</sup> Heckel: Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens (wie Anm. 13), S. 216.

<sup>123</sup> Näheres dazu in Richter: Hofmusik in Sachsen-Merseburg (wie Anm. 85).

<sup>124</sup> Rößler: Gesangbuch (wie Anm. 10), Sp. 1309.

deskirchen unter die weltliche Landesherrschaft« sogar grundsätzlich infrage gestellt. 125 Ein Beispiel aus der früheren Zeit scheint das amtlich-württembergische Kernlieder-Gesangbuch von 1583 gewesen zu sein, dessen Publikation wohl von dem Hofprediger Lukas Osiander als »treibende Kraft und führender Kopf« protegiert wurde, während der Herzog nur eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben scheint. 126 Verallgemeinert lässt sich daraus schließen, dass manche oder vielleicht gar die meisten Landesherren gar keine aktive Rolle bei der Entstehung ihrer Gesangbücher und bei der Auswahl der Lieder übernommen, sondern sich ganz auf ihre Redaktoren verlassen haben. Ihre Aufgabe scheint lediglich darin bestanden zu haben, ihr Jawort zu erteilen, wie auch die obrigkeitsbezogenen Titelseiten – die Fürstenportraits, Privilegien und Widmungen – nur formale Aufgaben erfüllten.

Im Fall Sachsen-Merseburgs lassen sich jedenfalls alle drei eingangs gestellten Fragen nach der Beeinflussbarkeit der Obrigkeit durch den »Redaktor« des Gesangbuches (vgl. S. 91) positiv beantworten:

- 1. Der Redaktor konnte sehr stark auf die Entscheidungen des Landesherrn Einfluss nehmen.
- 2. Nicht der Landesherr gab das amtliche Gesangbuch in Auftrag, sondern der Redaktor.
- 3. Statt der Obrigkeit wählte der Redaktor die Lieder in seinem eigenen Sinne aus. Stellte Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Merseburg unter den Fürsten des frühen 18. Jahrhunderts eine besondere Erscheinung dar, und könnte das Beispiel eines Sekundogeniturfürsten auch als besondere Ausnahme abgetan werden, so waren doch die Vorgänge um das Gesangbuch keine Folgen dynastischer Unterordnung, sondern rein interne, sachsen-merseburgische Angelegenheiten. Somit bietet das Beispiel dieses Herzogs einen Vergleichsmaßstab auch für andere Fürstentümer. Innerhalb der großen Spannweite zwischen uneingeschränkter bzw. exzellenter Landesregierung einerseits und völliger Unterordnung bzw. totalem Versagen als Landesherr andererseits ist eine große Varianz möglich, die sich nicht zuletzt in dem wechselnden, von den jeweiligen Personenkonstellationen abhängigen Verhältnis zwischen obrigkeitlicher Autorität und den Einflüssen einzelner untergeordneter Akteure oder Behörden äußerte, wobei freilich die

Grenzen zwischen den jeweiligen objektiv und subjektiv bedingten Entscheidungen nie straff gezogen werden können. Immer hatten offizielle Projekte auch ihre Kehrseiten, und wurden sie von noch so weit oben abgesegnet. Hinter ihnen verbargen sich Intrigen, die desto größere Ausmaße annahmen, je labiler die Obrigkeit auf ihren eigenen Füßen stand. Freilich lässt sich Begrenztheit obrigkeitlicher Autorität, die nach außen als absolut hingestellt wurde, eben nicht an offiziellen Drucken ablesen. Gerade deren offizieller Charakter, der ja alle publizistischen Bereiche betrifft<sup>127</sup>, verbietet dies. Untersuchungen solcher Art sind also nur bei einer Kenntnis der landesgeschichtlichen Hintergründe möglich, die jedoch in der Regel eben nicht schriftlich erhalten sind.

Neben der Relativierung obrigkeitlicher Autorität bei Gesangbucheditionen lässt sich aus der Untersuchung eine weitere Erkenntnis für die Liedforschung gewinnen, die über jegliche Subjektivität tendenziöser Geschichtsschreibung erhaben ist: Bei einem ausschließlichen Blick auf die gedruckten Werke und ihre Liedauswahl bleiben nicht nur die eingangs erfragten Entstehungsprozesse amtlicher Publikationen und die Vorgehensweisen der tatsächlichen Verantwortlichen auf der Strecke, sondern auch die scheinbar an den Drucken deutlich ablesbaren regionalspezifischen Besonderheiten der Kirchenliedrepertoires. Dies haben das Niederlausitzische Gesangbuch und auch schon seine Vorgänger bewiesen: Ihre Liedauswahl entsprach in der gedruckten Form eben nicht oder zumindest nicht in Gänze dem jeweiligen lokalen Liedgut, denn die meisten niederlausitzischen Lieder waren laut Aussage des Druckers des niederlausitzischen »Einheitsgesangbuches« in gar keinem Vorgängergesangbuch abgedruckt gewesen, und auch der Herausgeber hatte als Sammler und Kenner der jeweiligen Repertoires zum Teil andere Lieder vorgeschlagen, als letztendlich abgedruckt wurden. Manche der in der Niederlausitz seit langem gesungenen Kirchenlieder wurden auf Vorschlag bzw. Geheiß des niederlausitzischen Konsistoriums im neuen Gesangbuch einfach weggelassen, sodass diese allmählich in Vergessenheit gerieten. Dafür wurden andere Lieder, die auch in anderen Regionen verbreitet waren, aufgenommen und von nun an in der gan-

<sup>125</sup> Friedeburg, Robert von: Frömmigkeitspraxis, gemeindliche Sittenzucht und Amtskirche: Die Kirchenzucht des lutherischen Kirchspiels Caldern, Oberhessen, im 18. Jahrhundert. In: Praxis Pietatis. Beiträge zu Theologie und Frömmigkeit in der Frühen Neuzeit. Wolfgang Sommer zum 60. Geburtstag. Hg. von Hans-Jörg Nieden und Marcel Nieden. Stuttgart 1999, S. 257–272, hier: S. 257.

<sup>126</sup> Rößler: Kirchengesangbuch als Kommunikationsträger (wie Anm. 1), S. 206.

<sup>127</sup> Für Funeralien und Orgelweihpredigten haben das Roswitha Jacobsen und Ernst Koch dargelegt oder zumindest angedeutet. Jacobsen: *Religiosität und Herrschaftsrepräsentation* (wie Anm. 54); Koch, Ernst: *Orgelweihpredigten des 17. und 18. Jahrhunderts aus dem ober-sächsisch-fränkischen Raum.* In: *Religion und Religiosität* (wie Anm. 54), Teil 1, S. 297–304. Da die Tugenden der Verstorbenen auch in den »gewöhnlichen« Leichenpredigten der Bevölkerung besonders herausgekehrt wurden (vgl. Anm. 101), ist es fraglich, ob die aus ihnen zu entnehmenden Lieder und die vorbildliche Liedpraxis wörtlich zu nehmen sind. Vgl. dagegen Veit, Patrice: *Kirchenlieder und lutherisches »Privatleben«. Die Leichenpredigten als Fallstudie.* In: Ebd., Teil 2, S. 593–602.

zen Markgrafschaft gesungen, ohne dass sie dort vorher populär gewesen wären. Zwar beschränkten sich die Differenzen zwischen handschriftlicher und gedruckter Fassung bei diesem Gesangbuch auf einen Anteil von ca. fünf Prozent (Durchschnitt aller nachträglich entfernten und eingefügten Lieder), doch woher wissen wir, wie stark andere Gesangbücher vereinheitlicht wurden? Auch ins Merseburgische Gesangbuch, das zu einem Großteil eine Kopie des Hallischen Gesangbuchs war, wurden fremde Lieder importiert, die vorher wohl nur manchen Auswärtigen bekannt gewesen waren. Überhaupt dürften gerade neue Gesangbuchprojekte infolge der massenhaften Einführung neuer Lieder nicht nur von (willkommenen) Aktualisierungen des Liedgutes, sondern auch von (unwillkommenen) überregionalen Repertoirevereinheitlichungen betroffen gewesen sein, was als mögliche Erklärung für den Widerstand konservativer Gesangbuchgegner nicht übersehen werden sollte.

Angesichts solch starker Übernahmen und Vereinheitlichungen in Gesangbüchern sollte deshalb weder pauschal von einer »Geschlossenheit der Gesangbuchbereiche« noch von einer »starke[n] Berücksichtigung der lokalen bodenständigen Dichtung« ausgegangen werden, von einer Bewertung der Gesangbücher als »Heimatbücher«<sup>128</sup> ganz zu schweigen. Ist generell anzunehmen, dass der Anteil des »regionalen Sonderguts« in Gesangbüchern im Verhältnis zu dem »recht beständigen Kanon gemeinsamer Lieder«<sup>129</sup> stark überwogen hat, so muss er im ungedruckten Bereich noch viel größer gewesen sein. Demgegenüber dürfte der Druck überregional verbreiteter, von der Zensur vorgegebener Standardlieder eher auf die Verdrängung lokaler Besonderheiten hindeuten. Aus diesem Grund können Gesangbücher genauso wenig wie andere Druckschriften als Spiegelbilder der »Realität« betrachtet werden, und waren die offiziellen Intentionen der Herausgeber in den Vorreden noch so explizite nachzulesen.

Der am Beispiel der sachsen-merseburgischen Gesangbücher geforderte Paradigmenwechsel sollte sich daher nicht auf die Untersuchung der Vorgehensweisen der Verantwortlichen beschränken, sondern auch die Buchinhalte einbeziehen. Die sachsen-merseburgischen Beispiele geben jedenfalls zu denken, ob und in welcher Hinsicht Gesangbuchtexte in Bezug auf ihre wissenschaftliche Zuverlässigkeit überhaupt ernst zu nehmen sind, seien es die Lieder selbst, deren Auswahl nur begrenzt aussagekräftig ist, seien es die Titel, Widmungen und Vorreden, die wohl vor allem dazu gedacht waren, Schall und (Weih-)Rauch um Ohren und Nasen

der Rezipienten zu verbreiten. Die Beteiligten werden damals jedenfalls nicht damit gerechnet haben, dass ihre in den dunklen Archiven ruhenden, teils nicht einmal dokumentierten Machenschaften jemals ans Tageslicht gelangen würden. Überzeugt davon, dass ihre vollkommenen Werke ihren eigenen Ruhm auf ewig verbreiten würden, werden sie heimlich bei sich gedacht haben:

Die Folgende Zeitt verendertt viel, undt schaft ein jeglicher sein Ziel. 130

<sup>128</sup> Zitiert nach Zscharnack u.a.: Gesangbuch. I (wie Anm. 2), angemerkt im Kapitel über die orthodoxen Liederbücher, aber wohl generell gedacht.

<sup>129</sup> Leiser: »Erhalt' uns, Herr, die Obrigkeit!« (wie Anm. 2), S. 199.

<sup>130</sup> Parodie auf die letzten beiden Verse »Die Folgezeit verändert viel, / und setzet jeglichem sein Ziel« aus der Strophe »Denk nicht in deiner Drangsalshitze, / dass du von Gott verlassen seist« aus dem Lied *Wer nur den lieben Gott lässt walten*. Separat als »NB« notiert am Ende eines Briefes des Grafen von Lüttichau an Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz (nicht Sachsen-Merseburg), Dresden, 13.02.1700. SHStA: Loc. 9038/19 [2 Bl.].